

Stenographisches Protokoll

über die

siebenundzwanzigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 18. März 1863.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Friedrich Graf Attems und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Straßoldo, und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herrn Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest dasselbe. — Nach der Verlesung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Herman (Pettau): Ich vermissе in dem Protokolle meine Anträge, die ich bezüglich der slowenischen Sprache gestellt habe, da sie doch gemäß §. 4 der Geschäftsordnung in dasselbe aufzunehmen gewesen wären, indem sie zur Verhandlung gekommen sind. Ich bitte das Protokoll in dieser Richtung zu berichtigen.

Landeshauptmann: Der Herr Schriftführer hat das Wort.

Schriftführer Plankensteiner (von der Tribüne): Es ist bisher mit der Aufnahme von Anträgen, welche während der Debatte gestellt wurden, so gehalten worden, daß nur jene Anträge in das Protokoll aufgenommen wurden, welche hinreichende Unterstützung genossen. Weder der erste Antrag des Herrn Abgeordneten Herman, noch der eventuell gestellte Antrag desselben haben hinreichende Unterstützung erhalten, folglich sind sie auch nicht in das Protokoll aufgenommen worden.

Es hat bisher Niemand gegen dieses Vorgehen reklamirt, die Herren waren damit einverstanden, daß nicht unterstützte Anträge nicht aufgenommen werden, und so

ist dieser Usus auch zur Abkürzung der Protokolle beibehalten worden.

Der Herr Abgeordnete Herman beruft sich auf §. 4 der Geschäftsordnung. Hier heißt es: „Den Schriftführern liegt es ob, die Sitzungsprotokolle zu führen, in welche alle zur Verhandlung kommenden Anträge u. s. w. aufgenommen werden müssen“. Es kommt nun darauf an, in welcher Weise der Passus „alle zur Verhandlung kommenden Anträge“ ausgelegt wird, ob nämlich alle jene Anträge als in Verhandlung gekommen zu betrachten sind, welche überhaupt im Hause gestellt werden, auch wenn sie nicht unterstützt werden, oder aber nur jene Anträge, welche dann die nöthige Unterstützung finden, und zur Abstimmung gebracht werden. Es heißt hier: „alle zur Verhandlung kommenden Anträge“; dieß setzt voraus, scheint mir, daß es auch Anträge gibt, die nicht in Verhandlung kommen, und solche scheinen mir jene zu sein, die nicht die nothwendige Unterstützung erhalten, und dann auch nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn das hohe Haus vielleicht in dieser Sache eine Entscheidung fällen wollte, damit für die Schriftführer ein anderes Mal die Sache erleichtert werde; denn es könnten derlei Reklamationen öfters vorkommen. Ich glaube, wenn dieser Passus dahin auszulegen wäre, daß alle Anträge, auch die nicht unterstützten, aufgenommen werden müßten, so dürfte es nicht heißen „alle zur Verhandlung kommenden Anträge“, sondern es müßte heißen, „überhaupt alle Anträge, welche gestellt werden“. Das „alle

zur Verhandlung kommenden Anträge" setzt doch voraus, daß es Anträge gibt, welche nicht in Verhandlung kommen, und solche scheinen mir eben diejenigen zu sein, welche nicht die nöthige Unterstützung erhalten. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten ersuchen, vielleicht über den betreffenden Passus des §. 4 eine kurze Debatte in Betreff der Interpretation desselben zu veranlassen, damit die Schriftführer für die Zukunft eine Richtschnur haben. Wir haben gewiß nur das Bestreben, so kurz und so genau als möglich zu sein, wir möchten nur dem Wunsche des h. Hauses entsprechen. Dieß zu meiner Rechtfertigung.

Landeshauptmann: Ich für meine Person finde es ganz überflüssig, eine Debatte zu veranlassen, denn ich bin nicht im Zweifel. Die Geschäftsordnung schreibt die Sache vor, und es handelt sich nicht darum, ob die Herren Schriftführer mehr oder minder im Zweifel sind, sondern um die Handhabung der Geschäftsordnung. In Handhabung der Geschäftsordnung habe ich, und das h. Haus mit mir, den Passus „alle zur Verhandlung kommenden Anträge" immer so verstanden, daß jene Anträge, welche keine Unterstützung erhalten haben, nicht in Verhandlung gekommen sind. Es hat sich dieser Usus durch 2½ Monat herausgebildet, und ist unter der Schriftführung desjenigen Herrn ins Leben getreten, welcher jetzt dagegen reklamiert, und derselbe wird sich erinnern, daß er selbst 20 Mal in der Lage war, in das Protokoll nicht unterstützte Anträge nicht aufzunehmen. Es wundert mich daher sehr, daß der Herr Abgeordnete, dem dieser Usus am Besten bekannt ist, heute gegen diesen Usus reklamiert. Ich finde eine weitere Debatte und Verhandlung darüber nicht für nöthig. Wünscht Herr Abgeordnete Herman vielleicht zu erwidern.

Abg. Herman (R. B. Pettau): Es ist allerdings richtig wie Euer Excellenz bemerkten, daß die nicht unterstützten Anträge in das Protokoll nicht aufgenommen wurden, aber nicht alle. Anfangs, in der ersten Zeit der Protokollführung haben Euer Excellenz selbst gesagt, sie seien ebenfalls aufzunehmen, nachher haben Euer Excellenz die Bemerkung gemacht, sie seien wegzulassen. Es ist ein Usus, welcher eingeführt worden ist, welcher übrigens mein Recht, mich auf die Geschäftsordnung zu berufen, nicht beschränken könnte. Ich wollte nur so viel bemerken, daß nicht vom Anbeginne an, sondern erst mit der Zeit meiner Schriftführerstelle dieser Usus sich geltend machte, und daß ich mich als Schriftführer nur dem gefügt habe, was Euer Excellenz dießfalls gesagt haben.

Landeshauptmann: Es ist also hier eine Re-

klamation gegen die Richtigkeit des Protokolls; das h. Haus wird zu entscheiden haben. Diejenigen Herren, welche das Protokoll als richtig aufgenommen ansehen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die große Majorität.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 25. Sitzung, das stenographische Protokoll der 23. Sitzung, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley auf Dotationen für die naturhistorischen Sammlungen der 3 Gymnasien in Steiermark, ein Bericht des Landes-Ausschusses auf Bewilligung mehrerer Huthweidenvertheilungen, dann ein Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Präliminarpost „Gebärhaus".

Es wurde ferner heute noch eine Broschüre des Herrn Dr. Matthäus Fürntratt, der selbst durch mehrere Jahre im hiesigen Findelhause angestellt war, über das Findelwesen aufgelegt.

Es wurden mir an Petitionen überreicht:

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Seidl, von Gemeindegliedern des Marktes Mautern um Aufnahme des Marktes Mautern in die Reihe der Städte und Märkte, und Ausscheidung aus der Reihe der Landgemeinden;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Globočnik, in welcher mehrere Grundbesitzer an der von Pragerhof nach Kanischa führenden Orientbahn um Abhilfe gegen ihnen zugefügten Schaden und Herstellung der früher gut bestandenen Wasserleitungen bitten;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Reichler, der Gemeinde Trieben um Ueberkommung eines Hauptgemeindecamtes nach Trieben;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Moriz Ritter v. Franck, des Ortsgemeinde-Vorstandes von St. Johann im Saggauthale, des Bezirkes Arnfels um Einleitung der erforderlichen Vorerhebung wegen Einbeziehung des Gemeindegeweges von St. Johann nach Haag unter die Bezirksstraßen und Bewilligung eines Brückenbau-Kostenbeitrages.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Es ladet der Herr Obmann des Subkomitês für Kirchenbauten die Herren Mitglieder für heute Nachmittag 5 Uhr, ein.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute 5 Uhr Nachmittag zu einer Plenarsitzung ein.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Andreas Witalm übergeben, dahin lautend: „In Erwägung, daß bei Berathung des Gemeindegesetzes mehrere Paragraphen eine Verschiedenheit der

Begriffsbestimmung erfuhren, und in fernerer Erwägung, daß eine präcise Deutung eines Gesetzes, welches insbesondere für die Landbevölkerung bestimmt ist, zur gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes höchst wichtig ist, erlaube ich mir zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen, der Landes-Ausschuß habe eine Instruktion für die Gemeinden Steiermarks zur Durchführung des in dieser Session zu Stande gekommenen Gemeindegesetzes zu verfassen; diese Instruktion ist dem Landtage in der nächsten Session zur Schlussfassung vorzulegen, und hat bis dahin den Gemeinden provisorisch als Leitfaden zu dienen“.

Dieser Antrag ist von 10 Herren Abgeordneten unterschrieben und wird in Druck gelegt werden, um auf die gewöhnliche Art in die Geschäftsbehandlung genommen zu werden. Ich mache dabei die Bemerkung, daß die Erwägungen, die vorausgeschickt sind, nicht mit zu drucken sein werden, denn Begründungen werden nicht gedruckt, sondern nur die Anträge selbst.

Es sind in der letzten Sitzung mehrere selbstständige Anträge von Herren Abgeordneten aufgelegt worden; es würde heute an der Zeit sein, dieselben zu begründen, wenn die Herren davon Gebrauch machen wollen.

Diese Anträge sind, erstens: ein Antrag des Herrn Abgeordneten Plankensteiner, lautend: (liest den als Beilage A beigeflossenen Antrag.) Will der Herr Abgeordnete von dem Rechte der Begründung Gebrauch machen?

Abg. Plankensteiner (R. B. Murau; — von der Tribüne): Die Landwirthschaft braucht zu ihrem Gedeihen wesentlich zwei Dinge, Kapital und Intelligenz. Das erstere, nämlich das Kapital, werden wir vielleicht durch die in Antrag gebrachte Hypothekenbank, durch vermehrte Sparcassen oder durch andere Kredit-Institute erhalten; die letztere aber läßt sich nur durch Unterricht und Belehrung erreichen. Wir haben zwar in Graz eine landwirthschaftliche Lehranstalt mit dem sogenannten Versuchshof, von einer anerkannten Autorität geleitet; allein nur Wenige nehmen daran Theil, und die sind größtentheils Stipendisten. Der Landmann ist in der Regel nicht vermöglich genug, seine Kinder in die Stadt zu schicken, und wollten wir für eine größere Betheiligung Sorge tragen, so müßten wir auch diese Stipendien entsprechend vermehren, was wohl einem Lande nicht zugemuthet werden kann, welches ohnedem schon so viel für Unterrichtszwecke ausgibt.

Der Herr Abgeordnete Wilfling hat auch einen ähnlichen Antrag, die Hebung der Landwirthschaft be-

zweckend, eingebracht, nämlich dahin gehend, daß die schon bestehende landwirthschaftliche Lehranstalt einer Vervollständigung und Erweiterung unterzogen werde. Ich kann von meinem Standpunkte aus diesen Antrag nur auf das Freundigste begrüßen; allein wird demselben auf was immer für eine Weise stattgegeben, so werden doch nur Wenige, Vermögliche und die etlichen Stipendisten daran Theil nehmen können. Durch meinen Antrag wird aber das erreicht, daß der landwirthschaftliche Unterricht sich auf das ganze Land ausdehnen würde, und wenn ich auch zugebe, daß damit nicht jene Ausbildung erreicht werden kann, als es auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Graz der Fall sein wird, so ist es doch im Allgemeinen besser, wenn Alle etwas mehr in einer Sache wissen, als wenn einige Wenige sehr viel und die Anderen gar nichts wissen.

Das größte Gewicht würde ich aber darauf legen, daß ein gutes und nützlichcs Buch die weiteste Verbreitung im Lande finden würde; der Landmann würde gezwungen, das Buch, welches er sich sonst vielleicht nicht angeschafft hätte, für seinen Buben, der die Schule besucht, zu kaufen, das Buch kommt dann ins Haus, es wird gelesen, es werden auch die Alten das Buch zur Hand nehmen, man wird manches Nützliche darin finden, und für die Geistigaufgeweckten dürfte dieses Buch vielleicht ein unentbehrlicher Rathgeber werden, und so würde viel guter Same im Lande ausgestreut werden, der hier und da gewiß auch gute Früchte tragen würde.

Was das Lehrbuch selbst anbelangt, so soll dasselbe möglichst populär gehalten und der Fassungskraft der Schüler angemessen sein, mit Vermeidung alles dessen, was für den Landmann unverdaulich ist. Es soll das Hauptgewicht vorzugsweise auf jene unumstößlichen Grundsätze gelegt werden, welche die Grundwahrheiten der Landwirthschaft bilden, und wenn damit nur das erreicht wird, daß eine richtige Behandlung des Düngers, die Vortheile des künstlichen und vermehrten Futterbaues, die Fruchtwechselwirthschaft, der vermehrten Thierhaltung und eines intensiveren Betriebes und die Ausrottung des Aberglaubens, dieses größten Feindes des gesunden Menschenverstandes, zum Durchbruche kommen, so ist schon sehr viel damit erreicht.

Die Landwirthschaft gehörte bisher in Oesterreich unbegreiflicher Weise zu den am meisten vernachlässigten Faktoren der Volkswirthschaft, und doch hat sie bei den 27 Millionen der ackerbautreibenden Bevölkerung eine immense Wichtigkeit. Würden sich Kapital und Intelligenz einmal auf die Landwirthschaft werfen, so würden Millionen neuer Werthe erzeugt, welche den Reichtum des Staates dauernd erhöhen würden. Steiermark

ist ebenfalls vorzugsweise auf Ackerbau, Weinbau und Viehzucht angewiesen. Es ist daher keineswegs überflüssig, wenn dasjenige, was die Mehrzahl der Bevölkerung betreibt, auch theoretisch gelehrt wird. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche Theorie in der Landwirtschaft für überflüssig oder gar für schädlich halten, im Gegentheile huldige ich der Ansicht, daß man erst dann ein tüchtiger Praktiker wird, wenn man früher etwas Theorie gelernt hat. Zudem ist die Landwirtschaft ein Fach, bei dem viele Hilfswissenschaften ihre Vertretung finden, ein Fach, bei dem man eigentlich nie auslernt.

Die englische, die belgische Regierung haben kein Mittel unversucht gelassen, um durch Belehrung zu wirken; allein auf welcher hohen Stufe finden Sie dort Landwirtschaft und Viehzucht! Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Viehzucht bei uns in der letzteren Zeit Rückschritte gemacht hat, und weder die Bemühungen der Landwirtschafts-Gesellschaft, noch die wirkungslosen Viehzuchtprämien haben dieß verhindern können. Ich kenne nur ein radikales Mittel, welches uns wieder vorwärts bringen und zum Ziele führen wird, das ist Unterricht, Belehrung und Aufklärung der ländlichen Bevölkerung. Produziren wir daher Intelligenz, meine Herren, das ist der edelste und beste Produktionszweig, dem wir huldigen können.

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits durch eine Anzahl von Unterschriften in der Art unterstützt, daß eine weitere Unterstützungsfrage nicht nöthig ist. Es handelt sich nun um die Behandlung des Antrages.

Abg. Planckenstein: Ich beantrage die Zuweisung an den Landesauschuß.

Landeshauptmann: Wird irgend ein anderer Antrag bezüglich der Behandlung gestellt? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den Antrag, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschuße zur Behandlung zugewiesen werde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ein fernerer Antrag ist der eben bereits erwähnte Antrag des Herrn Lorenz Wilfling, dahin lautend: (liest den als Beilage B beigefügten Antrag.) Wünscht der Herr Abgeordnete zur Begründung seines Antrages das Wort zu ergreifen?

Abg. Wilfling (L. B. Feldebach.) Wie bereits Herr Abgeordneter Planckenstein dargethan, ist zur Hebung der Landwirtschaft so Manches nothwendig, und wie allgemein bekannt ist, ist in der Landwirtschaft auch noch wirklich sehr viel zu wünschen übrig. Obschon

daß in dem landwirthschaftlichen Versuchshofe bestehende Institut für Ackerbauzöglinge sehr viel Gutes und Nützlichendes wirkt, läßt sich doch nicht verkennen, daß das im Allgemeinen nicht genügt, denn es wird allort nur mehr theoretisch als praktisch belehrt; und in der Landwirtschaft stößt die Theorie auf bedeutende Hindernisse bei der praktischen Ausführung. Aus dem Grunde glaube ich, ist die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt nothwendig. Nachdem die Hochschule vervollständigt wird, nachdem eine Oberrealschule errichtet wurde, nachdem das technische Lehrinstitut der Reorganisation entgegengeht, nachdem somit für Wissenschaft, Kunst und Industrie vollkommen gesorgt ist; — und nachdem Steiermark ein Land der Agrikultur ist, sohin auch in diesem Zweige nicht zurückbleiben soll, und um in dieser Beziehung gleichen Schritt halten zu können, empfehle ich meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Der Antrag ist von 10 Herren Abgeordneten mitunterschieden und bedarf daher der Unterstützungsfrage nicht. Die Behandlung desselben ist ohnedies in dem Antrage dahin angegeben, derselbe werde dem Landes-Ausschuße zur Vorberathung und Berichterstattung in einer der nächsten Sessionen zugewiesen. Wünscht Jemand einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschuße zur Berathung zugewiesen werde, wollen sich erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Der dritte Antrag ist jener des Herrn Abgeordneten Johann Pauer (liest den als Beilage C beigefügten Antrag.) Wünschen der Herr Abgeordnete von seinem Begründungsrechte Gebrauch zu machen?

Abg. Pauer (Großgrundbesitz.) Bei der Kürze der Zeit, die dem h. Landtage zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten noch bevorsteht, und da es sich bei meinem Antrage nach meinem Erachten doch unzweifelhaft um ein Landesinteresse handelt, glaube ich auf die weitere Begründung verzichten zu sollen.

Landeshauptmann: Der Antrag ist ebenfalls von einer großen Anzahl von Herren Abgeordneten unterschrieben, und bedarf daher keiner weiteren Unterstützung; ich stelle nun die Frage, ob bezüglich der Behandlung durch den Landes-Ausschuß irgend etwas bemerkt wird? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschuße zugewiesen werde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen nun zur Fortsetzung der Verhandlung

über den wichtigen Gegenstand, nämlich über die Gemeindeordnung über, die wir neulich abgebrochen haben. Wir beginnen nach der damals schon festgesetzten Ordnung mit den §§. 74 und 75, welche neulich in suspenso blieben.

Berichterstatter Dr. Rechner: Zu §. 74 wurden in der letzten Sitzung vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Stremayr mehrere Abänderungsanträge gestellt. In Folge dessen wurde die weitere Berathung dieses Paragraphes und des damit zusammenhängenden §. 75 in suspenso gelassen, und die Anträge des Herrn Dr. v. Stremayr dem Ausschusse zur Vorberathung der Regierungsvorlagen zur neuerlichen Berathung zugewiesen. Der Ausschuss hat sich dieser Aufgabe unterzogen und erlaubt sich nun dem h. Hause durch mich mitzutheilen, daß man sich unter Beziehung des Herrn Antragstellers dahin vereinigt habe, daß die Anträge des Herrn Dr. v. Stremayr zu Alinea 1 und 2 gänzlich zu entfallen haben, dagegen bezüglich der Alinea 3 und 4 die nachfolgenden Aenderungen beantragt werden sollen.

§. 74 bestimmt nämlich im 1. Alinea: (liest das 1. Alinea des §. 74 der Gemeindeordnung). Bei diesem Alinea hatte Herr Dr. v. Stremayr beantragt, die Worte „zu einer Versammlung“ wegzulassen. Nach dem gestern getroffenen Verständnisse wurden jedoch diese Worte als allerdings von einigem Gewichte anerkannt, und es hat sich daher der Ausschuss im Einverständnisse mit dem Herrn Antragsteller dahin geeinigt, daß Alinea 1 unverändert bleiben solle, wie es im Ausschussentwurfe proponirt ist.

Ebenso wurde vom Herrn Dr. v. Stremayr bezüglich des 2. Alinea der Antrag „daß der Beisatz, daß die Nichterscheinenden, als mit dem Ausschussantrage einverstanden anzusehen sind“, in Folge der gemachten Aufklärungen zurückgezogen. Man hat nämlich diesen Beisatz allerdings für wünschenswerth erachtet, damit nicht in solchen Fällen, wo der Ausschuss, der denn doch Männer des Vertrauens der Gemeinde enthält, diesem eine höhere Umlage oder die Beschlussfassung bezüglich eines Darlehens u. s. w. für nothwendig erachtet, und daher sämtliche Wahlberechtigte hiervon verständigt und zu einer Versammlung einberuft, die große Mehrzahl aber nicht erscheint, weil sie eben Vertrauen in den Ausschuss haben und überzeugt sind, daß er keinen Beschluss fassen wird, den er nicht vollkommen im Interesse der Gemeinde gelegen findet, und eben auf Grund dieses Vertrauens in der Versammlung nicht erscheinen, — einzelne Wenige, denen es vielleicht weniger um die Sache, als um eine persönliche Feindseligkeit gegen den Ausschuss zu thun ist, durch

ihre Negation beim Erscheinen den ganzen Ausschussbeschluss zum Nachtheile der Gemeinde beseitigen können. Der Ausschuss erlaubt sich daher dem h. Hause zu beantragen, daß das 2. Alinea unverändert belassen werden solle, und Herr Dr. v. Stremayr hat auch erklärt, seinen Antrag in dieser Richtung zurückzuziehen.

Dagegen hat sich der Ausschuss dahin vereinigt, bei dem Alinea 3 und 4 einige Modifikationen zu beantragen, und zwar soll bei dem 3. Alinea ausdrücklich aufgenommen werden, daß die Abstimmung mündlich zu geschehen habe, um anzudeuten, daß nur persönlich Erscheinende eine Stimme abgeben sollen, ferner daß über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, welches von sämmtlichen erschienenen Wahlberechtigten zu unterfertigen ist, um zu konstatiren, wer anwesend war, damit daß nicht einzig und allein der Protokollfassung des Gemeindevorstehers überlassen bleibe.

Endlich hat man im 4. Alinea geglaubt, daß man die Befugniß, durch einen Bevollmächtigten seine Stimme abgeben zu dürfen, ausdehnen solle. Nach der Regierungsvorlage und dem Ausschussentwurfe wurde nämlich proponirt, lediglich eine Vertretung durch Bevollmächtigte in jenen Fällen zuzulassen, wo überhaupt nach der Gemeindevahlordnung eine Vertretung der Wähler zulässig erscheint. In diesem Falle glaubt man aber etwas weiter gehen zu können, ohne die Sache im Geringsten zu gefährden, und auch in jenen Fällen, wo Jemand durch Krankheit oder Abwesenheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, ihm das Recht einzuräumen zu sollen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Um jedoch Mißbräuche hintanzuhalten, daß nicht Jemand zu viel Vollmachten in seine Person vereinigen und dadurch allenfalls gerade dem Interesse des Ganzen entgegenwirken könnte, hielt es der Ausschuss für zweckmäßig, die Beschränkung aufnehmen zu sollen, daß erstens jeder Bevollmächtigte mit einer legal ausgefertigten Vollmacht versehen sein müsse, und daß zweitens der Bevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse, und nur Einen als Bevollmächtigten vertreten dürfe, so daß also Niemand in seiner Person eine Bevollmächtigung für mehrere Wahlberechtigte vereinigen könne.

Der Ausschuss erlaubt sich demnach anstatt der gedruckten Alineas 3 und 4 folgende Fassung derselben dem h. Hause zu empfehlen:

„Die Abstimmung geschieht mündlich mit „Ja“ oder „Nein“, und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten. Ueber die Abstimmung ist ein

Protokoll aufzunehmen, welches von sämtlichen erschienenen Wahlberechtigten zu unterfertigen ist.

„Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten im Allgemeinen die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeindevahlordnung enthaltenen Vorschriften. Uebrigens können am persönlichen Erscheinen verhinderte Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen hiezu mit einer in gesetzlicher Form ausgefertigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten abgeben. Der Bevollmächtigte muß selbst wahlberechtigt sein, und darf nur Einen Wahlberechtigten als Bevollmächtigter vertreten.“

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es, wie es schon in der vorigen Sitzung beantragt wurde, heißen solle: „und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämtlicher anwesender Wahlberechtigten“, nicht „sämtlicher Wahlberechtigten“; denn würden sämtliche Wahlberechtigte zur Stimmenabgabe berechtigt sein, so könnte sich das auch auf die Abwesenden ausdehnen und würde im Widerspruche mit der vorhergehenden Bestimmung stehen, daß mündlich abgestimmt werde. Ich glaube also, daß es heißen solle: „sämtlicher erschienenen Wahlberechtigten“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der vom Herrn Grafen Kottulinsky beantragte Beisatz ist nach meiner Anschauung nicht annehmbar, denn er steht mit Alinea 2 im Widerspruche. Im Alinea 2 wird eben gesagt, daß die Einberufung der Wahlberechtigten unter Bekanntgebung des Ausschufsantrages mit dem Beisatze zu geschehen habe, daß die Nichterscheinenden als mit dem Ausschufsantrage einverstanden anzusehen sind. Aus diesem Alinea geht also hervor, daß man auch stillschweigend an dem Beschlusse theilnehmen könne. Im 3. Alinea wird nur bestimmt, wie und in welcher Weise die erschienenen Wahlberechtigten abzustimmen haben. Das Gesamtergebnis aber hängt ab, erstens von den mündlich abgegebenen Stimmen der Erschienenen, und zweitens von der Gesamtzahl derjenigen, welche nicht erschienen sind und als mit dem Ausschufsantrage einverstanden angesehen werden. Die Stimmen werden also zusammengezählt, und daher ist die Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigten entscheidend. Würde

man aber sagen, „die Stimmenmehrheit sämtlicher erschienenen Wahlberechtigten“, so würde damit das 2. Alinea wieder geworfen und beseitigt werden. Ich glaube daher, daß die Fassung des Ausschufsantrages vollkommen richtig ist.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich bin aufgeklärt.

Landeshauptmann: Ich würde sonach die verschiedenen Alineas des §. 74 zur Abstimmung bringen, und zwar die beiden ersten Alineas gemeinschaftlich, da gegen dieselben ohnedieß keine Einwendung gemacht wird. Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob er nicht im Alinea 1 das Wort „erforderliche“ durch „erfordernde“ ersetzen will, wovon neuerlich schon die Rede war?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ja.

Landeshauptmann: Das 1. und 2. Alinea lautet demnach: (liest Alinea 1 und 2 des §. 74 der Gemeindeordnung mit Veränderung des Wortes „erforderliche“ in „erfordernde“.) Diejenigen Herren, welche diese beiden Alineas annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Alinea 3 wird nun nach dem vom Herrn Berichterstatter im Namen des Ausschusses gestellten Antrage folgendermaßen lauten: (liest Alinea 3 des §. 74 nach dem neuerlichen Ausschufsantrage nochmals.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Alinea 4 soll nun lauten: (liest Alinea 4 des §. 74 nach dem neuerlichen Ausschufsantrage nochmals.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der zweite, in der letzten Sitzung in suspensio gelassene Paragraph ist der §. 75; er wurde damals bloß deshalb nicht zur Abstimmung gebracht, weil sich das Schlußalinea auf den §. 74 beruft. Nachdem nun §. 74 endgiltig angenommen ist, so erlaube ich mir den §. 75 zur Verlesung zu bringen. (liest §. 75 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir zu diesem Paragraph zu beantragen, daß den Worten: „für neue Erwerbungen und Unternehmungen“ auch noch das Wort „Bauführungen“ beigefügt, ferner, daß der Passus: „welche zunächst die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zwecke haben“, weggelassen werde. Dieser Paragraph hat jedenfalls zum Zwecke, wie auch schon aus dem Berichte des Ausschusses hervorgeht, die Höherbesteuerten davor zu schützen, daß sie durch derlei Erwerbungen und Unternehmungen

in einer für sie drückenden Weise zur Beitragsleistung herangezogen werden, während diese Beitragsleistung für Minderbesteuerte auch minder drückend ist. Es ist nun möglich, daß dieses auch durch Ausführungen geschieht; ich glaube daher, daß das Wort „Ausführungen“ beigelegt werden solle.

Allein nicht alle neuen Erwerbungen, Unternehmungen und Ausführungen haben den Zweck, die Gemeindecinkünfte zu vermehren, es können auch solche Erwerbungen, Unternehmungen und Ausführungen beabsichtigt werden, welche nicht zunächst das Gemeindevermögen vermehren, oder dieß überhaupt gar nicht zu thun geeignet sind, es können z. B. Monumente errichtet, Kirchen, Kapellen gebaut werden wollen, welche große Kosten verursachen. Ich erlaube mir zum Beweise ein uns Allen als Vertretern des Landes nahe liegendes Beispiel anzuführen. Es wurde im Jahre 1860 von den Vertretern der zur Kirche Heiligen-Kreuz im Bezirke Rohitsch eingepfarrten Gemeinden beschlossen, eine neue Kirche zu bauen und hiezu den 2½fachen Betrag ihrer Jahressteuer beizutragen, das ist also eine Umlage von 250 Prozent. Es wurde in Folge dessen der in dieser Gemeinde höchstbesteuerte Besitzer, nämlich das Land, welches 2122 fl. Steuer zahlt, mit einem Beitrage von 5306 fl. getroffen, ohne daß dieser höchstbesteuerte Eigenthümer auch nur gefragt wurde. Es dürfte daraus zur Genüge erhellen, daß auch Ausführungen, und zwar solche Unternehmungen, Erwerbungen und Ausführungen, welche eine Vermehrung des Gemeindevermögens nicht bezwecken, in diesem Paragraph aufzunehmen sind, um die Höherbesteuerten vor unverhältnißmäßigen Beiträgen zu schützen.

Abg. Dr. Hlubek (C. B. Ordnung): Die Fälle, die der Herr Vorredner angeführt hat, sind im §. 80 deutlich enthalten. Der §. 80 lautet: (liest §. 80 der Gemeindeordnung.) Es ist ohnehin schon im §. 80 Fürsorge getroffen worden, daher ist es nicht nothwendig, daß im §. 75 eine Aenderung vorgenommen werde.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich bin nicht dieser Meinung. Bei dem Konkurrenzgesetze handelt es sich um die Verpflichtung zu Beiträgen zu Kirchenbauten, hier handelt es sich um solche Beiträge, welche durch freiwilligen Beschluß der Gemeindevertretung hervorgerufen werden; diese betrifft nicht das Konkurrenzgesetz.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Auch ich muß mich der Anschauung anschließen, daß das Konkurrenzgesetz für den Fall, welchen der Herr Antragsteller Graf Kottulinsky im Auge gehabt hat, nicht ausreichend ist. Bei dem Konkurrenzgesetze handelt es sich um nothwendige Bauten, welche durch Bauälligkeit und dergleichen veranlaßt werden, und wo nach dem Gesetze gewisse Beiträge geleistet werden müssen. Die Fälle des §. 75 aber sind ganz andere, nämlich solche Fälle, wo lediglich aus freiem Beschluß der Gemeinde irgend eine größere Unternehmung gemacht werden soll, die bedeutende Kosten verursacht.

Es ist ganz richtig, daß dieser §. 75, welcher auch in der Regierungsvorlage wörtlich so, wie hier im Ausschufsantrage enthalten ist, wesentlich zum Schutze der Höherbesteuerten aufgenommen worden ist, um sie vor Ueberbürdungen zu bewahren. Er ist aber auch zum Schutze der Minderbesteuerten wesentlich, weil in diesem Paragraph gesagt wird, daß zu solchen Beschlüssen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Theilen sämmtlicher Wahlberechtigten erfordert wird, und daß diese $\frac{3}{4}$ Theile zugleich $\frac{3}{4}$ Theile der Gesamtsteuer repräsentiren müssen. Der Paragraph ist also in dieser Beziehung für beide Theile wesentlich, in der Hauptsache aber allerdings für die Höchstbesteuerten von großem Nutzen und in dieser Richtung nun, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, würde ich gegen den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky nichts einzuwenden haben. Der Zweck ist, damit zu beseitigen, daß nicht unbillige Ueberbürdungen eintreten. Die Gefahr dieser Ueberbürdungen würde aber nicht bloß dann vorhanden sein, wenn es sich um Unternehmungen und Erwerbungen handelt, welche zunächst einen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, da würde die Sache noch eher ohne eine solche besondere Vorsicht geschehen können, weil doch die Gemeinde seinerzeit ein Erträgniß erhält; es erscheint vielmehr die Bestimmung nach ihrem Sinne und Zwecke gerade dann am Platze, wenn es sich um Ausführungen handelt, die gar keinen Ertrag abwerfen. Wenn nun schon für den Fall, daß die Gemeinde später durch den Ertrag einen Entgelt für die Auslagen an Gemeindecumlagen bekommt, der Ausschuf, wie ich glaube ganz zweckmäßig, zum Schutze der einzelnen Gemeindeglieder gegen allenfalls zu splendide Ausschufbeschlüsse diese Bestimmung für nothwendig fand, so kommt mir diese Bestimmung um so mehr gerechtfertigt für jene Fälle vor, wo gar kein Ertrag zu hoffen ist, für solche Ausführungen, die theils Gegenstand des Luxus sind, theils Gegenstand der Verschönerung, theils Gegenstand des religiösen Kultus, von welchen Ausführungen eigentlich

die Gemeinde einen materiellen Nutzen nicht hat. Ich für meine Person würde daher gegen die Aufnahme des Wortes „Bauführungen“ und gegen die Weglassung der Worte „welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben“, nichts entgegen haben. Ich bin nicht in der Lage, mich im Namen des Ausschusses darüber aussprechen zu können, weil ich dessen Meinung nicht einholen kann, ich kann nur für meine Person erklären, daß ich gegen diesen Antrag nichts einzuwenden habe, weil er mir im Geiste und Sinne dieses ganzen Paragraphen gegründet erscheint.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach diesen Antrag, welchen der Herr Berichterstatter nach seiner persönlichen Anschauung unterstützt hat, zur Unterstützungsfrage. Das erste Alinea des §. 75 würde nach dem Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky folgendermaßen lauten: „Für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines Behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindevorklagen nur dann beschließen, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ Theile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens $\frac{3}{4}$ Theile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern entrichten, sich dafür erklären.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Ich bringe sonach den §. 75 seinem ganzen Conterte nach zur Abstimmung, und zwar nach dem Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky, weil der Gegenantrag zuerst zur Abstimmung zu kommen hat. Diejenigen Herren, welche den §. 75 nach dem Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir können jetzt auf das VII. Hauptstück „Von der Aufsicht über die Gemeinden“ übergehen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich über denselben abzustimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Titel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 83 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 83 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so

bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 83 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 84 der Gemeindeordnung.) Im Vergleiche mit dem entsprechenden §. 87 der Regierungsvorlage hat der Ausschuss nur eine kleine Abweichung im Schlußalinea beantragt. Der Ausschuss hat nämlich gemeint, daß es dem Landes-Ausschusse in solchen Fällen, wo er eine besondere Wichtigkeit erkennt, wo es sich um eine Veräußerung eines bedeutenden Gemeindevermögens oder um eine größere Darlehenssumme handelt, überlassen bleiben sollte, seiner eigenen Verantwortung wegen, den Gegenstand selbst dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen. Im Uebrigen ist der Paragraph ganz in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über den Paragraph das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über selben geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 84 sammt der Marginalnote in allen seinen Alineas annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Wir kommen nun zum §. 85, nämlich zur Frage der Berufungsentscheidung. Es wird nun am Platze sein, daß wir auf den §. 35 zurückgehen, der damit im Zusammenhange steht. Es ist bei §. 35 der Debatte und Beschlusfassung aus dem Grunde in suspenso gelassen worden, um das Berufungsrecht und die Feststellung der Instanz in Berufungsfällen unter Einem zu bestimmen. Nachdem wir also nun zu den Berufungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes kommen, dürfte es zweckmäßig sein, vor Allem über den §. 35 zu beschließen, der von den Berufungen gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes handelt, und ich würde mir daher erlauben, den §. 35 vorzulesen. §. 35 lautet: (liest §. 35 der Gemeindeordnung.)

Der Paragraph ist ganz konform dem §. 38 der Regierungsvorlage, und der Ausschuss hat den Paragraph im Ganzen acceptirt, weil es den Artikeln XII und XIII des Reichsgesetzes ganz konform ist, daß derjenige, welcher sich gegen eine Verfügung des Gemeindevorstandes, die nicht ohnehin in Ausführung eines Ausschussbeschlusses geschehen ist, beschweren will, an den Ausschuss beruft, welchem, weil eben der Gemeindevorstand dem Ausschusse für seine Amtshandlung verantwortlich ist, weil der Ausschuss das überwachende Organ ist, das Recht eingeräumt ist, wie es die Geltendma-

chung der Ueberwachung mit sich bringt, allenfalls Verfügungen des Vorstehers auch aufheben zu können. Als Folge dieses Rechtes ist in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage hier die Bestimmung aufgenommen worden, daß derjenige, welcher sich durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers beschwert erachtet, seine Beschwerde zuerst an den Gemeindeausschuß anzubringen hat.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Debatte am zweckmäßigsten gepflogen werden wird, wenn sie kumulativ über §. 35 und §. 85 stattfindet, da beide Paragraphen in einem sehr engen Verbande sind. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wird nichts dagegen einzuwenden haben.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich möchte mir wohl erlauben zu beantragen, daß zuerst der §. 35 und dann der §. 85 zur Berathung komme, weil die Fälle ganz verschieden sind. §. 35 handelt von dem Falle, wenn gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, §. 85 von dem Falle, wenn gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses die Berufung ergriffen wird. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Gattungen von Geschäften und ich glaube, daß sie ganz wohl gesondert behandelt werden können, und daß jedenfalls §. 35 zuerst festgestellt sein muß.

Landeshauptmann: Ich habe auch nichts dagegen. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Die großen Bedenken, welche ich schon in der Generaldebatte, und bei Begründung meines Antrages auf Verschiebung der Beschlussfassung über §. 35 betreff der Durchführung der Principien über das Berufungsrecht geltend gemacht habe, sind von dem Herrn Berichterstatter selbst im Wesentlichen anerkannt worden. Er hat jedoch in Erwiderung auf meine Ausführung zum §. 35 erklärt, daß diese Bedenken, in soferne sie begründet erscheinen, eben nur eine unvermeidliche Folge der reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Berufungswesen sind. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, werde mich aber bei Begründung der von mir nun zu stellenden Anträge, nachdem die Sache principiell schon vielfach sowohl in als außer diesem Hause erörtert worden ist, ganz kurz fassen.

Nicht bloß der §. 85 spricht von Berufungen, sondern die §§. 35 und 90, wie schon, abgesehen von dem Inhalte, aus der Randglosse hervorgeht. Es ist mir daher unmöglich, mich in meiner Ausführung bloß auf den §. 35 zu beschränken, indem ich es für nothwendig halte, von den Berufungen zu sprechen, und es nicht möglich ist, wenn man von den Berufungen überhaupt spricht, eben nur von den Berufungen zu sprechen, wie sie im §. 35 berührt sind.

Das Reichsgesetz kennt nur eine zweifache Berufungsinstanz, einerseits die politische Behörde, andererseits den Landes-Ausschuß. Das Eigenthümliche des uns vorliegenden Entwurfes, sowohl von Seite des Ausschusses, als der Regierung ist das, daß eine andere Berufungsinstanz eingefügt wird, nämlich der Gemeindeausschuß als Berufungsinstanz gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes. Eine solche Berufungsinstanz, das heißt den Gemeindeausschuß als Berufungsinstanz gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes im selbstständigen Wirkungskreise, kennt das Reichsgesetz nicht. Nach meiner Ansicht wäre daher das Entsprechendste, sich hier genau an die Bestimmungen des Reichsgesetzes zu halten, und überhaupt ein Berufungsrecht gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeindeausschuß zu streichen. Erst indem man diese Berufungsinstanz hier einfügt, entstehen alle diejenigen Unzukömmlichkeiten, welche ich bereits wiederholt zur Sprache zu bringen die Ehre hatte.

Ich erlaube mir hinsichtlich dieser Unzukömmlichkeiten nur einen Umstand besonders hervorzuheben, um gleich im Voraus der Einwendung zu begegnen, daß meine Anschauung der Sache zu einer Beschränkung der Autonomie der Gemeinde führe. Ich sehe jetzt davon ab, ob eine solche Beschränkung wirklich hinsichtlich der Gemeinde-Autonomie vorliege. Nach meiner Ansicht ist es nicht der Fall. Allein ich behaupte, daß die strenge Durchführung der in den §§. 35, 85 und 90 aufgeführten Grundsätze in Verbindung mit dem §. 89 zu Vorgängen führt, welche nicht bloß die Autonomie der Gemeinde, sondern geradezu die Autonomie des Landes, die Autonomie der Landesvertretung, repräsentirt durch den Landes-Ausschuß, beschränken.

Es ist von mir bereits wiederholt nachgewiesen worden, daß eine konkurrirende Berufungsinstanz dadurch eintritt, daß gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses einerseits an den Landesauschuß, andererseits an die politische Behörde berufen werden kann. Es ist im §. 89 auch ausdrücklich anerkannt, daß, wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen. Was ist die Folge der Durchführung dieser Grundsätze? Die Folge der Durchführung dieser Grundsätze ist, oder kann wenigstens in vielen Fällen sein, daß ein Erkenntniß, welches von Seite des Landes-Ausschusses in derlei Angelegenheiten der Gemeinden gefaßt ist, von der politischen Behörde wieder einfach dadurch aufgehoben wird, daß sie die Vollziehung sistirt, daß sie dann in Folge dessen eben bewirkt, daß

der Beschluß, welcher zuerst vom Gemeindeausschusse und dann vom Landes-Ausschusse gefaßt ist, nicht in Wirksamkeit treten kann.

Ich erlaube mir das durch einen einzelnen Fall zu erklären. Es ist in einer Gemeinde ein Haus baufällig, es verfügt der Gemeindevorstand in Ausführung der Ortspolizei Vorschriften, in Handhabung der Baupolizei, welche ihm hier im selbstständigen Wirkungskreise wirklich zusteht, daß dieses Haus niedergedrissen werde; der Eigenthümer läßt sich dieses nicht gefallen, und schlägt den Weg ein, welcher ihm nach §. 35 vorgezeichnet ist, er geht mit seiner Beschwerde gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes an den Gemeindeausschuß; der Gemeindeausschuß läßt seinen Gemeindevorstand hier nicht im Stiche und bestätigt diese Verfügung. Der Eigenthümer geht in Anwendung des §. 85 an den Landes-Ausschuß; der Landes-Ausschuß hat keinen Grund, das Erkenntniß des Gemeindeausschusses, welches mit der Verfügung des Gemeindevorstandes im Einklange steht, zu ändern, und er bestätigt die Verfügung. Er wird um so mehr die Verfügung zu bestätigen in der Lage sein, als ihm in der Regel die Mittel fehlen, Lokalerehebungen vorzunehmen und er daher am Ende den Ausgaben trauen muß, wie sie ihm in einer doch gewissermaßen ämtlichen Form durch den Gemeindevorsteher und Gemeindeausschuß zur Entscheidung vorliegen. Was geschieht weiter? Auf Grund dieses vom Landes-Ausschusse bestätigten Gemeindeausschuß-Beschlusses trifft der Gemeindevorsteher die Verfügung, daß das Haus niedergedrissen werden soll. Der Eigenthümer ist damit noch nicht zufrieden, und wendet sich an die politische Behörde, und in der That, ich finde, wäre ich dieser Hauseigenthümer, so thäte ich es eben so, und thäte gewiß recht daran. Die politische Behörde kann nun finden, daß die allgemeine Vorschrift, daß baufällige Häuser niedergedrissen werden, hier fehlerhaft angewendet ist; im Falle, als ein Gesetz fehlerhaft angewendet ist, hat sie das Recht und die Pflicht, im eigenen Wirkungskreis den Beschluß zu sistiren, sie hat das Recht zu intercediren und nicht zu gestatten, daß das Haus niedergedrissen werde. Es wird vielleicht die Gemeinde den Weg betreten, welcher angedeutet ist, und sich an die Statthaltereie wenden; die Statthaltereie hat durch die Bezirksbaubehörde am besten Gelegenheit, der Sache auf den Grund zu sehen, sie findet, daß das Haus nicht so baufällig sei, um die bestimmte Anwendung seines Gesetzes auf den vorliegenden Fall zu rechtfertigen, und es wird das Haus stehen bleiben, obschon der Landes-Ausschuß, der höchste Vertretungskörper des Landes, bereits entschieden hat, das Haus sei niederedrücken zu lassen.

Meine Herren, es ist dieß ein einzelner Fall; ich stelle mir aber vor, solche Fälle können hunderte vorkommen, und sie werden vorkommen. Ich finde, daß, wenn Sie einerseits wirklich eine Beschränkung der Gemeindeautonomie in meiner Auseinandersetzung finden, Sie andererseits doch auch erwägen müssen, daß die Gefahr der Verletzung der Landesautonomie vorliegt, daß die Gefahr vorliegt, daß das Ansehen gerade des Vollzugsorganes der Landesvertretung, das Ansehen des Landes-Ausschusses sehr in Frage gestellt werden könne.

Mit Rücksicht darauf würde ich es am natürlichsten finden, daß der ganze §. 35 gestrichen und dann zu §. 90 nur noch ein Zusatz gemacht würde. Es steht dieß in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Reichsgesetzes, welches den Gemeindeausschuß als Berufungsinstanz gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers nicht kennt, es führt dieß nicht zu der großen Unzukömmlichkeit, daß Verfügungen und Beschlüsse des Landes-Ausschusses selbst wieder durch die niederste politische Behörde in Frage gestellt und aufgehoben, wenigstens unwirksam gemacht werden können. Es würde hier ferner auch die Unzukömmlichkeit nicht eintreten, daß der Gemeindeausschuß über Verfügung seines unmittelbaren Leiters und Vorsitzenden entscheidet, und durch den Gemeindeausschuß selbst das Ansehen des Gemeindevorstehers erschüttert werden kann. Es wird ferner der Gemeindevorsteher, wenn er wirklich eine Verfügung getroffen hat, bezüglich deren er am Ende aus der Berufung des dadurch Verletzten entnimmt, daß er im Unrechte sei, wenigstens nicht veranlaßt sein, den Gemeindeausschuß längere Zeit gar nicht zusammen zu berufen. Setzen Sie den Fall, der Gemeindevorsteher trifft eine Verfügung, es beschwert sich Jemand dagegen, der Gemeindevorsteher überzeugt sich nun, daß er Unrecht habe, er will dieses Unrecht aber nicht eingestehen; es steht ihm zu, den Gemeindeausschuß einzuberufen, er ist aber nur verpflichtet, alle Vierteljahre dieß zu thun; er wird daher eine derlei Beschwerde ganz einfach so lange unerledigt lassen, bis er eben genöthigt ist, aus einem anderen Grunde die Einberufung des Ausschusses zu veranlassen, und es wird diese eigenthümliche Art der Berufung auch noch zu einer Verschleppung der Durchführung gewisser Polizeimaßregeln führen.

Demungeachtet habe ich mich aus vielfachen Rücksprachen mit den Mitgliedern dieses h. Hauses überzeugt, daß mein Antrag auf einfache Streichung des §. 35 kaum Aussicht hätte durchzugehen. Ich möchte daher Ihnen einen Vermittlungsvorschlag machen, der

allerdings, wie dieß die traurige Eigenschaft aller Vermittlungsvorschläge ist, mit den Prinzipien, welche ich selbst entwickelt habe, nicht ganz und gar übereinstimmt, welcher aber am Ende doch die Unzukömmlichkeiten großentheils beseitigt, die mit der unbeschränkten Anwendung des §. 35 verbunden wären. Mein Vermittlungsvorschlag ginge dahin, den §. 35 folgendermaßen zu fassen:

„Der Ausschuß (d. i. der Gemeindeausschuß) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in Bezug auf den Haushalt der Gemeinde (§. 27), auf das Beamten- und Dienersonnale (§. 28), auf die Gemeindeanstalten und das Armenwesen (§§. 29 und 32).

Gegen alle andern Verfügungen des Gemeindevorstehers und insbesondere in Angelegenheiten der Ortspolizei ist die Beschwerde an die politische Bezirksbehörde zu richten (§. 90)“.

Um diesen Antrag zu rechtfertigen, erlaube ich mir in Kurzem nur Folgendes anzuführen. Ich unterscheide zwischen Verfügungen des Gemeindevorstehers, welche in der Regel zur Verletzung von Rechten führen können, die jedem Staatsbürger zustehen, zur Verletzung der persönlichen Freiheit, der Vermögensrechte u. dgl. und zwischen solchen Verfügungen, welche sich auf das innere Leben der Gemeinde beziehen, das heißt auf die Geltendmachung von Rechten und Pflichten, welche dem Gemeindebürger als solchen zustehen. Das gilt im eigenen Haushalte der Gemeinde, das gilt hinsichtlich des Verhältnisses des Gemeindevorstehers zu dem Beamten- und Dienersonnale, mit Rücksicht auf den Einfluß, welcher dem Gemeindeausschuß ausdrücklich im §. 28 gewährt ist, das gilt mit Rücksicht auf die Benützung der Gemeindeanstalten, und auf das Armenwesen, welches insbesondere in Betreff der Armenpflege einen Theil der nächsten und unmittelbaren Einflußnahme der Gemeinde bildet.

Ich sage dagegen: gegen alle anderen Verfügungen des Gemeindevorstehers, insbesondere in Angelegenheiten der Ortspolizei, soll die Beschwerde an die politische Behörde gerichtet werden, weil die Handhabung der Ortspolizei zur Beschränkung von solchen Rechten führt, welche jedem einzelnen Gemeindebürger nicht als solchem, sondern als Staatsbürger zustehen. Wenn man mir zumuthet, daß ich als Eigenthümer meines Hauses dasselbe niederreißen lasse, daß ich aus irgend welchem Anlasse in der Gemeinde eine bestimmte Geldstrafe oder Geldbuße zahle, daß ich mich wegen unterlassener Befolgung einer Verfügung des Gemeindevorstehers am Ende einsperren lasse, so muthet man mir zu, daß ich mich in diesem Punkte einer Anord-

nung füge, welche, abgesehen von einer gesetzlichen Bestimmung, die Beschränkung eines mir als Staatsbürger zugesicherten Rechtes enthält. Mir schiene es daher hier ganz folgerichtig, die Berufung allerdings an die politische Behörde unmittelbar zu leiten, und zwar deshalb, weil der Staat durch dieselbe nach seiner Pflicht, und nicht bloß nach seinem Rechte, die Rechte der einzelnen Bürger zu schützen hat.

Es könnte nun in diesem zweiten Grundsatz eine Beschränkung der Autonomie der Gemeinde in soferne gesehen werden, als die politische Behörde in die Lage kommt, nun selber zu erwägen, ob hier die im selbstständigen Wirkungskreise getroffene Verfügung des Gemeindevorstehers eine den Gesetzen entsprechende sei. Dazu hat sie auch in der That das Recht. Damit aber auch in dieser Beziehung der politischen Behörde eine Schranke gestellt werde, so möchte ich beantragen, daß zu §. 90 ein Zusatz gemacht werde, und zwar ein Zusatz, der dadurch verständlich wird, wenn ich den §. 90 selbst zuerst lese. (Liest das 1. Alinea des §. 90 der Gemeindeordnung.) Ich möchte nun den Zusatz beantragen: „Stützt sich die Verfügung des Gemeindevorstehers auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses, durch welchen ein Reichs- oder Landesgesetz weder verletzt, noch fehlerhaft angewendet erscheint, so steht die Entscheidung über diesen Ausschußbeschuß dem Landes-Ausschusse zu, an welchen die Beschwerde von der politischen Bezirksbehörde zu leiten ist“.

Um aber auch trotz dieses Beisatzes die Selbstständigkeit der Gemeinden gegen etwa mögliche Eingriffe der politischen Bezirksbehörde zu wahren, so möchte ich mir zu beantragen erlauben, dann nach dem §. 90 den weiteren Paragraph einzufügen: „Beschwerden der Gemeindevertretung wegen Verletzung ihrer selbstständigen Wirkungskreise durch die politische Behörde gehen an den Landes-Ausschuß, welcher darüber, so wie in anderen Streitigkeiten über das Recht zur Entscheidung (Kompetenzkonflikten) sich mit der höheren politischen Behörde in das Einvernehmen zu setzen und die entsprechende Abhilfe zu veranlassen hat.“

Wenn ich nun in Kürze noch den Unterschied hervorheben darf, welcher zwischen meinem Antrage und dem Resultate der Anträge des Ausschußentwurfes und der Regierungsvorlage besteht, so erlaube ich mir, dieß in Kürze folgendermaßen zusammenzufassen. Daß die politische Behörde in die Lage komme, Verfügungen des Gemeindevorstehers und Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den Bereich ihrer Erwägung und unmittelbaren Einflußnahme zu ziehen, kann auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmung nicht in Frage gestellt

werden. Dieß ist auch in dem uns vorliegenden Entwurfe der Gemeindeordnung unbedingt anerkannt. Der Unterschied zwischen meiner Auffassung und der Auffassung unseres Gemeindeausschusses besteht aber darin, daß nach meinem Antrage die politische Behörde in der Mehrzahl der Fälle in die Lage versetzt wird, zuerst ihr Urtheil abzugeben und demselben nachzukommen, und nur der Gemeinde und dem Landes-Ausschusse die Mittel gegeben sind, dieses Urtheil wieder zu korrigiren und aufzuheben, während nach dem Antrage in dem uns vorliegenden Ausschussberichte es umgekehrt der Fall ist, das heißt, daß zuerst der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, eine Entscheidung zu fällen, dagegen aber der politischen Behörde noch immer überlassen bleiben muß, nun diese Entscheidung zu prüfen, aufzuheben oder unwirksam zu machen. Es scheint mir nun die Zweckmäßigkeit dafür zu sprechen, daß wir den Landes-Ausschuß aus dieser unangenehmen Stellung befreien, und daß wir dieß durch Anwendung von Mitteln erreichen, die zugleich dafür sorgen, daß nicht ungerügt Uebergriffe der politischen Behörde stattfinden können.

Ein zweiter Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und meiner Auffassung besteht darin, daß ich in der Regel die ortspolizeilichen Vorschriften des Gemeindeausschusses den Landes- und Reichsgesetzen gleichachte, d. h. daß ich den politischen Behörden zumuthe, sie sollen solche Vorschriften und polizeiliche Verordnungen, wie sie die Gemeinde nach §. 31 beschließt, gerade eben so achten, wie sie die Landes- und Reichsgesetze achten müssen. Ich sehe keine Beschränkung der Landesautonomie darin, daß die politischen, die Regierungsbehörden gehalten sind, die Landesgesetze zu achten, und daß es der Landesvertretung an Organen fehlt, unmittelbar die Ueberwachung und Anwendung dieser Landesgesetze durchzuführen. Ich sehe eben so wenig eine Beschränkung der Gemeindeautonomie darin, wenn solche Verfügungen im selbstständigen Wirkungskreise, solche polizeilichen Vorschriften als eigentliche Gemeindegesetze, d. h. als Anordnungen angesehen werden, an deren Berücksichtigung und Befolgung die politischen Behörden eben so gebunden sind, wie dieß bei andern Gesetzen der Fall ist.

Meine Herren, ich muß meine drei Anträge der Erwägung und Beschlußfassung des hohen Hauses empfehlen. Ich verkenne nicht, daß die Sache eine sehr schwierige ist, und daß eben, weil die Durchführung derselben mit dem Streite der Prinzipien hier zusammenfällt, es kaum möglich ist, Anträge zu stellen, die nicht von einer oder der andern Seite bekämpft, vielleicht mit Recht bekritlet werden. Ich tröste mich aber

in der Beziehung wenigstens damit, daß ich meiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben und auch nach Kräften versucht habe, den ohne Widerspruch bestehenden Unzukömmlichkeiten des uns vorliegenden Gesetzentwurfes abzuheben. Wenn dieses nun nicht geschieht, — Sie mögen meine Anträge annehmen, oder die Anträge Ihres Ausschusses genehmigen, — die Ueberzeugung habe ich: Das, was wir als Gesetzgeber hier nicht vermögen, wird eben das Leben des Volkes selbst, wenn es sich frei entwickelt, aus sich herausfinden. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn auch die Anträge des Gemeindeausschusses so angenommen werden, wie sie uns vorliegen, Unzukömmlichkeiten in der ersten Periode der Wirksamkeit des Gesetzes eintreten werden; diese Unzukömmlichkeiten aber mit Nothwendigkeit, und, wie ich glaube, binnen kurzer Frist dahin werden führen müssen, daß eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung eintritt. (Rufe: Sehr gut! und Bravo!)

Landeshauptmann (zum Publikum gewendet): Ich bitte die Zuhörerschaft, sich ein Bißchen mehr nach links zu ziehen, damit die Thüre frei bleibt.

Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Dem Herrn Vorredner gebührt ohne Zweifel die Anerkennung, durch die von ihm angeregten Zweifel über die Kongruenz der §§. 35 und 90 des Entwurfes gründliche Erwägungen und Erörterungen veranlaßt und dadurch zur Klärung und Verständigung bezüglich dieser gesetzlichen Bestimmungen beigetragen zu haben. Ich gehe von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als der Herr Vorredner, und komme doch zum Theil zu dem nämlichen Resultate, wie er; nur gehe ich in Bezug auf die Lokalpolizei weiter als der Herr Vorredner. Ich werde mich bemühen, diesen verwickelten Gegenstand in wenigen Sätzen einfach und klar darzulegen, und ich bitte die hohe Versammlung, mir nur für einige Minuten Aufmerksamkeit zu schenken.

Es handelt sich hier um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. In der Beziehung geben die Regierungsvorlage und die bereits beschlossenen Paragrafen dem Ausschusse eine anordnende Gewalt. Der Ausschuß kann nämlich Beschlüsse fassen in Beziehung auf das Eigenthum der Gemeinde, in Beziehung auf das Beamten- und Dienerpersonale, in Beziehung auf andere Gemeindeanstalten, in Beziehung auf das Armenwesen und in Beziehung auf die Lokalpolizei in Handhabung und Ausführung der bestehenden allgemeinen Gesetze.

Meine Herren, ich habe mir in einer der letzten Sitzungen zu bemerken erlaubt, daß die Frage über die

Feststellung der anordnenden und richterlichen Befugnisse der Lokalpolizeibehörden zu den schwierigeren Fragen der neuen Gesetzgebung gehört. Damals haben wir es mit den gerichtlichen Befugnissen zu thun gehabt, heute haben wir es mit den anordnenden Befugnissen zu thun. In dieser Beziehung muß ich sagen, daß der gegenwärtigen österreichischen Regierung ein Verdienst zu Gute kommt, welches Anerkennung verdient. Die österreichische Regierung ist in Beziehung auf das Befugniß der Gemeinde, Anordnungen zu treffen, weiter gegangen, als irgend eine Gesetzgebung der deutschen Staaten. Wenn wir hinblicken auf die deutschen Staaten, und ich nehme auch Baiern ins Auge, so finden wir fast überall, daß die behördliche Vorsorge an die Stelle der Autonomie tritt, und wo der Autonomie irgend ein freier Spielraum gegeben wird, ist derselbe durch eine Menge Cautelen umzäunt. Was hat die österreichische Regierung in dieser Beziehung gethan? Sie hat gesagt: dem Gemeindeausschuß kommt die anordnende Gewalt zu in Betreff der genannten Gegenstände des Vermögens, der Anstalten und des Armenwesens der Gemeinde; ja er kann sogar in Handhabung der allgemeinen Polizeigesetze für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen, und dieselben auch durch Ordnungsstrafen sanktioniren, ohne daß es etwa nöthig wäre — wie z. B. in Baiern oder in Preußen — einen solchen Beschluß schon im vorhinein der Regierung vorzulegen, oder einen Termin von einigen Tagen, etwa wie in Baiern von 30 Tagen, abwarten zu müssen, bevor dieser Beschluß Gültigkeit hat.

Nun frage ich: Wie stellt sich die österreichische Regierung zu diesen Beschlüssen? Sie hat sich das Oberaufsichtsrecht vorbehalten, wovon in den §§. 88 und 89 die Rede ist. Wird von der Gemeinde in diesen Angelegenheiten ein Beschluß gefaßt, welcher den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, und die politische Behörde bekommt Kenntniß davon, so ist sie berechtigt, diesen Beschluß zu sistiren, wogegen der Rekurs an die höheren politischen Behörden offen bleibt. Als Korrektiv hat die österreichische Regierung und das Reichsgesetz vom 5. März 1862 den Landes-Ausschuß bestellt. Der Landes-Ausschuß ist nach dem Artikel XVIII diejenige Behörde, an welche die Berufung gegen die autonomen Beschlüsse der Gemeinden in der genannten Richtung zu leiten ist.

Man hat gesagt, das gehe zu weit, man mache da den Landes-Ausschuß zu einer Behörde, man gebe ihm da einen Wirkungskreis, welcher seine Grenzen überschreite. Meine Herren! ich erlaube mir darauf

nur Folgendes zu erwiedern, und ich glaube, Sie werden mit mir einverstanden sein: Wenn das volksthümliche Element in der Verwaltung nun in der freien Gemeinde anfängt und auch dort endet, so wird es eine kleine Dauer haben; es muß seinen Stütz- und Haltpunkt in einer höheren Vertretung finden, sonst wird es nach den Beispielen der Geschichte und nach allen Erfahrungen von dem Mechanismus der Administration verschlungen werden. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, den Landes-Ausschuß als Korrektiv der autonomen Beschlüsse der Gemeinden einzufügen.

Der Herr Vorredner hat gesagt, eine Beschwerde an den Landes-Ausschuß oder an den Gemeindeausschuß sei nicht zulässig. Ich komme dadurch auf das eigentliche Wesen der Berufung und der Beschwerde. Es ist bekannt, daß der Grundsatz gilt, der Gemeindeausschuß ist das beschließende, das überwachende Organ; der Gemeindevorstand ist das verwaltende, das ausführende Organ. Gegenstand der Beschwerde ist daher immer zunächst eine Verfügung des Gemeindevorstandes, als des vollziehenden Organs. Nun frage ich, welche Vorschriften oder welche Substrate hat denn der Gemeindevorsteher, um Verfügungen zu treffen? Dreierlei, entweder 1. er bringt in Anwendung ein Landes- oder ein Reichsgesetz, oder 2. er bringt in Anwendung einen autonomen Beschluß der Gemeinde — ich sage autonomen, weil nach dem, was ich früher gesagt habe, diese Beschlüsse selbstständige sind —; oder 3. er bringt in Anwendung durch seine Verfügung einen Beschluß, welchen er nach §. 53 im Nothfalle der Dringlichkeit wegen selbst erlassen hat.

Ich bitte Sie, meine Herren! diese drei Momente sich gegenwärtig zu halten; denn hiemit wird auch die ganze Unterscheidung über die verschiedenen Instanzenzüge klar. Findet sich Jemand über eine Verfügung des Gemeindevorstehers wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises, oder wegen fehlerhafter Anwendung des Gesetzes, oder wegen Verletzung desselben beschwert, so entscheidet die politische Bezirksbehörde. Denn wer ist berufen, die bestehenden Gesetze zu überwachen? — Die Landesfürstlichen Behörden. Findet sich eine Partei durch eine Verfügung des Gemeindevorstandes deshalb gekränkt, weil ihr der Beschluß der Gemeinde nicht entsprechend vorkommt, so liegt das Korrektiv im Landes-Ausschuße, somit auch die Berufungsinstanz. Das ist meines Erachtens so einfach und so klar, daß Niemand weiter hierüber einen Anstand haben kann.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen Beispiele gebe: Es handelt sich um eine Epidemie, um eine Viehseuche, und der Bürgermeister trifft hierüber Verfügungen,

worüber sich Jemand beschwert erachtet. Da handelt es sich um ein Reichsgesetz; hierüber entscheidet die politische Behörde. Nehmen Sie ferner an, die Gemeinde faßt den Beschluß: „Jeder Fuhrmann, der über diesen Berg fährt, muß einen Radschuh einlegen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe von 2 fl. verfällt.“ Jemand läßt sich dieses Versäumnis zu Schulden kommen, und der Bürgermeister verfällt ihn in eine Strafe von Einem Gulden. Nun frage ich: Wohin geht in solchen Fällen die Beschwerde? Wollen Sie nach der Ansicht des Herrn Vorredners solche Beschwerden an die politische Bezirksbehörde leiten, so würde die sagen: Das geht mich gar nichts an; das ist eine Verfügung innerhalb Eures autonomen Kreises, darüber habe ich Nichts zu entscheiden; denn es ist dadurch kein Gesetz verletzt, es ist kein Gesetz fehlerhaft angewendet worden. Oder die Gemeinde faßt den Beschluß: „Die Sperrstunde in der Gemeinde ist 10 Uhr“ (das allgemeine Gesetz lautet nur: „Es soll eine polizeiliche Sperrstunde festgesetzt sein“); die Gemeinde faßt den Beschluß, um 10 Uhr muß gesperrt werden. Die Wirthe beschwerten sich dagegen. Wenn sie mit dieser Beschwerde vor die politische Bezirksbehörde kämen, so würde die sagen: Das geht mich nichts an; durch die Verfügung ist kein allgemeines Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden; sie liegt ja innerhalb Eures autonomen Wirkungskreises. Nehmen wir weiter an, um ein drittes Beispiel zu geben: Eine Ueberschwemmung ist zu besorgen. In der Schnelligkeit trifft der Vorstand der Gemeinde Rettungsanstalten, welche er nach §. 53 zu sanktioniren das Recht hat. Jemand unterläßt eine solche Maßregel; der Bürgermeister will im administrativen Zwangswege diese Ordnungsstrafe einheben. Der Betroffene beschwert sich dagegen bei der politischen Behörde; diese wird ebenfalls sagen: Das geht mich nichts an; die Verfügung liegt in Eurem Wirkungskreise.

Nach dieser Unterscheidung, die allerdings im Reichsgesetz und in der Natur der Sache gegründet ist, kommt es mir vor, daß über den Instanzenzug kein Zweifel obwalten könne. Nun sagt aber der Herr Vorredner, es sei dadurch eine Compromittirung des Landes-Ausschusses möglich. Wir wollen uns darüber verständigen, in wiefern diese Einwendung eine Bedeutung habe, und zwar insbesondere, ob nach dem Antrage des Herrn Vorredners der §. 35 Alinea 1 ganz wegzulassen sei, weil Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters an den Gemeinde-Ausschuß gar nicht statthaft seien. Nehmen wir das Beispiel, das der Herr Vorredner gebraucht hat. Es ist ein baufälliges Haus in der Gemeinde, die Gemeinde hat beschlossen, dieses

Haus sei zu demoliren. Der Bürgermeister intimirt der Partei den Beschluß, daß das Haus zu demoliren sei, und die Partei findet sich dadurch beschwert. Ich frage nun, wird der Herr Vorredner nicht mit mir einverstanden sein, daß die Berufung wortgetreu nach Art. XVIII. an den Landes-Ausschuß zu richten sei? Es ist das ganz klar, denn es handelt sich um einen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, den der Bürgermeister intimirt hat. Nehmen wir an, der Landes-Ausschuß bestätigt diesen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses. Jetzt frage ich, hat nicht die Partei das Recht zu sagen: Diese Entscheidung verstößt gegen die Bauordnung des Landes, und ist sie nicht berechtigt — ob §. 35 Alinea 1 besteht oder nicht — sich an die politische Bezirksbehörde zu wenden, wodurch die vermeintliche Compromittirung des Landes-Ausschusses immer möglich bleibt. Allein ich finde hierin gar keine Compromittirung, denn es handelt sich nur darum, ob die allgemeinen Gesetze des Landes und des Reiches gehörig angewendet, oder ob sie verletzt worden sind. Wenn wir jedoch den Weg einschlagen, welchen der Herr Vorredner in Beziehung auf die Lokalpolizei proponirt hat, zu welchen Inconvenienzen kommen wir? Es müßte der Rekurs immer an die politische Bezirksbehörde geleitet werden. Meine Herren! da werden wir am Ende ministerieller, als das Ministerium! Das Ministerium sagt uns: Wir lassen Euch die Lokalpolizei-Angelegenheiten, innerhalb der bestehenden Gesetze, Euerem freien Wirkungskreis. Wollen wir selbst der politischen Bezirksbehörde eine Cynosur einräumen, welche das Gesetz selbst und die Regierungsvorlage nicht verlangt.

Aber noch mehr, wenn man sagt: Der selbstständige Wirkungskreis ist der autonome, aber der Kontrolleur desselben bleibt immer die politische Bezirksbehörde, so kann man nicht mehr sagen, das ist ein selbstständiger Wirkungskreis; sondern dann würde das, was ich in der Generaldebatte gesagt habe, eintreffen: daß die Gemeinde das unterste Rädchen in der Maschine der Administration sein würde; und das soll doch durch das Gemeindegesetz nicht bestimmt werden!

Aber noch mehr! Wenn dieser Instanzenzug immer eingehalten werden müßte, dann könnten die politischen Bezirksämter nicht vermindert werden, wir müßten sie beinahe im status quo erhalten; dann könnte die Zahl der Beamten nicht vermindert werden und es wäre nicht möglich, größere politische Bezirke zu konstruiren, welche nach der Absicht der Regierungsvorlage und des Reichsgesetzes nur die Aufgabe haben, zu überwachen, und falls Beschwerden wegen Verletzung oder

unrichtiger Anwendung des Gesetzes vorkommen, zu entscheiden.

Ich meine daher, die Sache ist, wenn ich hoffen darf, darüber Klarheit gegeben zu haben, einfach so: Ueber alle Verfügungen des Bürgermeisters, wodurch sich Jemand beschwert erachtet, ist die Beschwerde, in soferne es sich um Anwendung seiner oder der autonomen Gemeindebeschlüsse handelt, an den Gemeinde-Ausschuß, und sohin die Berufungen an den Landes-Ausschuß zu leiten; handelt es sich aber um solche Verfügungen, durch welche er die bestehenden Landes- oder Reichsgesetze verletzt hat, so geht der Instanzenzug an die politische Behörde.

Ich erlaube mir daher den §. 35 Alinea 1 in folgender Weise zur Vermeidung von Zweifeln zu verbessern, indem ich mir erlaube, den Zusatz-Antrag zu stellen: Das h. Haus wolle beschließen: daß §. 35 Alinea 1 mittelst Einschaltung durch die Beziehung auf die §§. 27, 28, 29, 31, 32 und 53 zu verbessern sei. Dadurch ist gesagt, daß nur solche Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters an den Gemeinde-Ausschuß und sohin Landes-Ausschuß zu leiten seien, welche in der Anwendung der autonomen Beschlüsse der Gemeinde bestehen. Das Alinea 2 möge dagegen, um allfälligen Mißverständnissen zu begegnen, lauten: „In wieferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt §. 90.“ Ich glaube, das letztere ist nicht einmal wesentlich; aber um allfälligen Zweifeln zu begegnen, und um schon da den Unterschied hervorzuheben, dürfte der Inhalt dieses Alinea ausreichen. Ich erlaube mir daher, diesen Antrag dem h. Hause zu empfehlen. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Es thut mir leid, daß ich gerade meinen geehrten Herrn Vorredner in einem Gebiete, in welchem er gewiß zu den Allerersten in diesem Hause gehört, auf einen, mir von seinem Standpunkte aus geradezu unbegreiflichen Fehlschluß aufmerksam machen muß. Derselbe hat durch das scheinbar schlagende Beispiel hinsichtlich des Niederreißen des Hauses nachzuweisen versucht, daß, auch wenn man auf meinen Antrag, den §. 35 ganz zu streichen, oder in der Form zu modifiziren, eingehen wollte, dieß doch noch zu der Unzukömmlichkeit führen würde: daß die politische Behörde Beschlüsse des Landes-Ausschusses unwirksam machen würde, und zwar indem er den Fall so setzt: Der Gemeinde-Ausschuß beschließt zuerst, daß das Haus niedergedrückt werde, und der Gemeindevor-

steher verfügt Nichts, sondern intimirt einfach den Beschluß. Der Herr Vorredner schließt nun: Es liegt hier nichts anderes vor, als ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, und da kommt ausnahmslos §. 85 zur Anwendung, welcher sagt, daß Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses an den Landes-Ausschuß gehen.

Mein geehrter Herr Vorredner hat aber hier ganz übersehen, daß er dem Gemeinde-Ausschuße einen Beschluß zumuthet, zu dem derselbe gar nicht berechtigt ist, daß er demselben einen Beschluß zumuthet, welcher geradezu im Widerspruche steht, mit dem von uns angenommenen §. 31, betreffend Regelung der Ortspolizei, und mit der im Reichsgesetze normirten Wirkungssphäre des Gemeinde-Ausschusses, nämlich im Widerspruche damit, daß der Gemeinde-Ausschuß nicht ein verwaltendes, sondern eben nur ein beschließendes Organ ist. Ich bitte, den §. 31 hinsichtlich der Wirksamkeit des Gemeinde-Ausschusses nochmals Ihrer geneigten Erwägung zu unterziehen. Derselbe lautet: „In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze rechtspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl., oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.“ Hier sehen Sie, meine Herren! daß ja nicht davon die Rede ist, daß der Gemeinde-Ausschuß irgendwie ermächtigt sei, die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze in Polizeisachen auf den einzelnen Fall anzuwenden, sondern daß dieß eben eine Funktion des Gemeindevorstehers ist, ganz folgerecht nach der im Gesetze bestimmten Wirkungssphäre des Gemeindevorstehers, als verwaltenden, als administrirenden Organes. Der geehrte Herr Vorredner hat daher, um mir nachzuweisen, daß auch mein Vorschlag dahin führt, daß ein Beschluß des Landes-Ausschusses durch die politische Bezirksbehörde aufgehoben oder alterirt werden könnte, dabei übersehen, daß er selbst dem Gemeinde-Ausschuße eine Funktion zumuthet, welche ihm gesetzlich gar nicht zusteht, die vielmehr geradezu im Widerspruche damit steht.

Das ist, scheint mir, das Unglück, die ganze Verwirrung, die nun einmal hier besteht und kaum durchgreifend gelöst werden kann, daß in dieser Sphäre die Ortspolizei zwischen der gesetzgebenden und der vollzie-

henden Gewalt nicht unterschieden wird. Der Gemeinde-Ausschuß hat allerdings in ortspolizeilichen Angelegenheiten das Recht der Gesetzgebung, d. h. das Recht, Vorschriften zu erlassen, allein ihm steht deshalb noch nicht das Recht zu, zu prüfen, ob diese oder eine andere allgemeine Vorschrift auf den einzelnen Fall passe, er hat nicht die Funktion der Verwaltung und Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf den einzelnen Fall. Darin besteht eben die Verwirrung, daß im §. 35 auf einmal von der nach §. 31 hier bloß gesetzgebenden Gewalt des Gemeinde-Ausschusses abgesehen wird, und daß man nun behauptet, nur der Gesetzgeber sei wirklich selbstständig, welcher zugleich selbst die Gesetze anwendet. Es käme am Ende dahin, daß wir nur dann unsere Landes-Autonomie, das Recht der Landesgesetze wahren, wenn wir diese auch selbst durch unsere Organe, und nicht durch Regierungsbehörden auf den einzelnen Fall anwenden.

Dies nur zur Beseitigung des Zweifels, der am Ende aus der Entwicklung meines geehrten Herrn Vorredners hinsichtlich meiner früheren Argumentation sich ergeben dürfte.

Was aber den Antrag anbelangt, diesem Zweifel, welchen sie angeregt hat, dadurch abzuheben, daß eben nur einige Paragraphenzitate dem §. 85 eingeschaltet werden sollen, so glaube ich, daß, wenn wir hier nicht den Maßstab einer juristischen Exegese, sondern den Maßstab des praktischen Lebens anlegen, damit gar nichts geholfen sei. Ich kann mir nicht vorstellen, daß auch nur ein Gemeindevorsteher auf dem Lande den §. 35 deshalb anders verstehen wird, wenn einige Paragraphenzitate demselben angehängt sind, als wenn dies nicht geschehen würde.

Abg. Dr. R. v. W a s e r (Pettau): Ich habe nur Weniges zu entgegnen. Der Herr Vorredner hat meiner Argumentation den Vorwurf eines Fehlschlusses gemacht. Ich habe die Beweisführung hierüber nicht vernommen; denn ein Fehlschluß ist nur dann vorhanden, wenn entweder die Prämisse unrichtig ist, oder wenn der daraus gezogene Schluß fehlerhaft ist. Zum Beweise dessen hat sich der Herr Vorredner auf das Beispiel des baufälligen Hauses berufen. Dieses Beispiel habe nicht ich gegeben, sondern nur wörtlich so wieder gegeben, wie es der Herr Vorredner aufstellte. Denn er sagte: „Es ist ein Haus zu demoliren, es entscheidet über den Beschluß der Gemeinde der Landes-Ausschuß, und hintennach wird dieser Beschluß des Landes-Ausschusses von der politischen Behörde kassirt.“ Ich habe daher gar keine unrichtige Anwendung meiner Prämissen gemacht.

Ich gebe jedoch dem Herrn Vorredner ein anderes Beispiel, wenn er meint, der Demolirungsbeschluß sei gar nicht in der Sphäre der Gemeinde-Autonomie gelegen. Ob nämlich die Linie in einer Bauführung diese oder jene sei, ob sie gerade, ob sie etwas schief sein dürfe, das, kommt mir vor, wird doch die Gemeinde zu entscheiden haben, und wenn die Gemeinde hierüber einen Beschluß faßt, so wird dieselbe gewiß im Berufungswege an den Landes-Ausschuß gehen.

Allein es handelt sich überhaupt nur darum, und das ist ja wesentlich: Ist ein allgemeines Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden, so geht die Berufung an die Behörde, sonst an den Landes-Ausschuß. Aber man sagt mir: Das werden die Leute nicht verstehen; bis man ihnen das beibringen wird, wird es lange Zeit brauchen. Ja, meine Herren! ein solches Armutshzeugniß dürfen wir nicht ausstellen, sondern, wenn im Gesetze klar gesagt ist: Gegen Verfügungen des Bürgermeisters kann man sich an den Gemeinde-Ausschuß und sohin bei dem Landes-Ausschuß beschweren, in soferne es sich um Beschlüsse handelt, welche gerade die vorhergehenden Paragraphen anführen. Wenn man dennoch meint, das werden die Leute nicht verstehen, so möchte ich daran zweifeln; und ebenso, daß dies eine juristische Exegese erfordere, wenn auf der zweiten Seite diejenigen Paragraphen zitiert werden, die auf der vorhergehenden Seite umständlich angeführt sind.

Uebrigens möchte ich auch bezweifeln, daß der Gemeinde-Ausschuß gar nicht berechtigt sei, die Anwendung seiner Beschlüsse zu prüfen und zu überwachen. Denn, sagen Sie mir, wer soll denn entscheiden, wenn irgend eine Verfügung eine Geldbuße anspricht, und der Betroffene sagt: Mir ist die Strafe zu hoch? — Hier werde ich schlagend beweisen, wie die Sache geht. Nach §. 31 kann die Gemeinde nur eine Geldbuße von 10 fl. diktiert, sie hat jedoch 15 fl. diktiert und Jemand wird zu 12 fl. verurtheilt. An wen beschwert er sich hier? An die politische Bezirksbehörde, das ist ganz in der Ordnung, denn es ist eine Ueberschreitung des Wirkungskreises vorhanden. Wenn es sich aber darum handelt, ob er zu 5 oder 8 fl. im Ordnungswege zu verurtheilen sei, wer soll da entscheiden? Nach dem bestehenden Reichsgesetze geht die Sache an den Gemeinde-Ausschuß, und wenn sich der Betreffende noch nicht zufriedenstellt, an den Landes-Ausschuß.

Mir kommt daher vor, daß die Sache ganz klar und im Gesetze ausgedrückt ist, über welches wir einmal nicht hinausgehen dürfen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Globočnik (K. B. Luttenberg): Erlauben Sie mir, die Ansicht eines einfachen, auf der Scholle altgewordenen Praktikers zu äußern, ich glaube etwas zur Klärung der Anschauung beitragen zu können.

Ich stelle mir, in Absicht auf die Berufungen, zwei wesentlich verschiedene Stadien des Gemeindelebens vor.

Ein Stadium des Gemeindelebens ist die Gewin- nung von Grundlagen zur Regelung des Gemeindele- bens. Nun, da scheint es mir, die Grundlagen zur Re- gelung des Gemeindelebens sind zweifacher Natur. Es sind entweder Gesetze: Reichsgesetze, Landesgesetze, oder es sind Beschlüsse der Gemeinde innerhalb dieser Ge- setze. Nun, Beschlüsse der Gemeinden sind eigentlich im autonomen Wirkungskreise gefaßt, diese dienen zur Be- gründung des Gemeindelebens, und in soferne ist auch die Beurtheilung, ob sie den Verhältnissen der Gemeinde angemessen sind, der Beurtheilung des Landes-Ausschus- ses anheimgegeben, nämlich, in soferne er die Bezirks- gemeinde vertritt. Ich stelle mir vor, daß, wenn ein Beschluß der Gemeinde gefaßt wird, derselbe in der Gemeinde kundgemacht wird; es steht Jedermann frei, gegen den Beschluß sich zu berufen; erfolgt die Be- rufung, so wird darüber der Landes-Ausschuß ent- scheiden, und er dient somit als Grundlage des Ge- meindelebens.

Haben wir auf diese Weise die Grundlage des Gemeindelebens gewonnen, so treten wir in ein zwei- tes Stadium, das ist der Vollzug der Gesetze und Be- schlüsse der Gemeinden. Nun ist der Gemeindevorsteher das Organ, welches ausführt, was beschlossen ist; und da unterscheiden wir wieder zweierlei: wir unterschei- den allgemeine Gesetze; in diesem Falle geht die Beru- fung an die politische Behörde, in soferne sie verlegt oder fehlerhaft angewendet werden. Ist es ein Gemein- debeschluß, nämlich eine untergeordnetere Art der Wirk- samkeit, so geht die Berufung an den Gemeinde-Aus- schuß, der wird darüber entscheiden, und es ist, glaube ich, nicht nothwendig, daß man den Landes-Ausschuß zu Etwas heranziehe, was er ohnehin schon beschlossen hat, und was eine Grundlage des Gemeindelebens bil- den soll.

In soferne finde ich es ganz korrekt, daß §. 35 die Berufung gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Gemeindevorsteher, in Folge von Gemeindebeschlüssen, dem Gemeinde-Ausschuß zuweist. Sie sind in der Re- gel geringfügigerer Natur, oder sie betreffen Gegen- stände, welche der Administration in der Gemeinde an- gehören, bezüglich welcher die Ueberwachung eigentlich dem Gemeinde-Ausschusse zusteht; sind es aber allge-

meine Gesetze, so geht die Berufung an die politische Behörde.

Ich finde das Beispiel, welches so oft erwähnt worden ist, und welches, wie man meint, Anlaß zu Collissionen geben könnte, nämlich eine Verfügung in Absicht auf die Abreißung eines Hauses, durchaus nicht so gefährlich. Die Verfügung über die Abreißung des Hauses wird in Folge der Bauordnung geschehen. Die Berufung geht daher an die politische Behörde, und so- mit ist kein Gegenstand einer Collission vorhanden.

Ich möchte also für die unveränderte Annahme der §§. 35, 85 und 90 stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich erlaube mir nur ein Paar Worte zu sagen. Abgesehen von al- len Erörterungen, die wir gehört haben, stelle ich nur ganz kurz den Antrag dahin, den §. 35 zu streichen, ihn zu streichen aus dem Grunde, weil er:

1. im Reichsgesetze vom März 1862 nicht be- gründet ist, und

2. deshalb, weil er mit der gesetzlichen Wirk- samkeit des Gemeinde-Ausschusses nicht übereinstimmt.

Der Gemeinde-Ausschuß ist das anordnende Glied der Gemeinde. Der Gemeindevorstand ist das verwaltende und ausübende. Nun scheint es mir unmöglich zu sein, daß Derjenige, der eine Anordnung erläßt, nämlich in diesem Umfange der Gesetzgeber, daß der eine Berufungsinstanz sein kann, und aus diesem Grunde glaube ich, daß der ganze §. 35 gestrichen wer- den solle, und daß die weiteren Amendements dann bei den Berathungen zu §. 85 nachgetragen werden; aber das Prinzip, welches hier ausgesprochen ist, daß der Ausschuß über Beschwerden u. s. f. entscheidet, dieses Prinzip scheint mir im Gesetze nicht begründet.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Keiner (K. B. Graz): Ich kann mich mit der Ansicht nicht einverstanden erklären, daß der §. 35 im Reichsgesetze nicht begründet sei. Der Art. XIII R. G. sagt: „Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des über- tragenen Wirkungskreises auch der Regierung verant- wortlich.“ Nun, wenn im §. 35 von Verfügungen die Rede ist, so kann dieß doch nur von amtlichen Verfü- gungen verstanden sein, nämlich von Amtshandlungen; wenn hier im Reichsgesetze von der Gemeinde die Rede ist, so kann doch auch nur von der Vertretung der Ge- meinde, nämlich vom Gemeinde-Ausschuß die Rede sein. Nun glaube ich, daß die Berufung gegen die Verfü-

gungen einer Persönlichkeit immer an denjenigen Körper zu leiten sei, welchem sie verantwortlich ist, das ist hier in dem Falle der Gemeindevorstand dem Gemeinde-Ausschusse. Folglich ist für solche Amtshandlungen ebenfalls die Berufungsbehörde nach meiner Anschauung der Gemeinde-Ausschuss, und ich glaube, daß der §. 35 in dem §. 13 R. G. vollkommen begründet ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über den §. 35 für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Nach den Ausführungen, die vorangegangen sind, ist es wohl nicht möglich, den §. 35 von den Ausführungen über die §§. 85 und 90 zu trennen. Es sind dieselben durch die Herren Vorredner in Zusammenhang gebracht worden, ich muß mir daher erlauben, in dieser Richtung hierauf zu antworten.

Auch ich erkläre, gleich meinem verehrten Freunde Dr. v. Waser, daß dem Herrn Dr. v. Stremayr die Ehre gebührt, über diesen Gegenstand eingehende Debatten hervorgerufen zu haben. Ich mache das als ein Verdienst namhaft, obwohl ich glaube, daß durch seine Anträge zuerst eigentlich eine Confusion in den Gegenstand hineingebracht worden ist, die sich aber im Verlaufe der Debatte wieder zum klaren Bilde gestalten soll. Man stellt sich die Sache viel ärger vor, als sie eigentlich ist. Stellen wir uns lediglich auf den Boden des Gesetzes, den Rahmen, den uns das Gesetz vom 5. März 1862 gibt, dann werden alle diese vielfachen Confusionen und Verwirrungen, wie sie genannt worden sind, nicht vorhanden sein. Ich bekenne, und bin gewiß der Letzte, der es nicht aufrichtig gesteht, daß der Art. XVI R. G. in seinem zweiten Alinea einen höchst unglücklichen Passus enthält, der jedenfalls vorläufig zu vielfachen Mißdeutungen, und in der Zukunft in der Praxis zu vielfachen Confusionen Anlaß geben wird. Ich will das h. Haus nicht mit einer Aufzählung ermüden, mit der ganzen Entwicklung der Genesis, wie dieser Artikel entstanden ist. Nur ein Paar Bemerkungen erlauben Sie mir zu machen, da ich selbst zur Entstehung mitgewirkt, allein, ich kann es aufrichtig und offen gestehen, mit allen Kräften dagegen gewirkt habe, daß der Artikel in dieser Gestalt erscheinen soll, wie er erschienen ist.

Es handelt sich hier um die Feststellung des Aufsichtrechtes des Staates. Ich muß auch Art. XVI zur Sprache bringen, weil der eben mit dem Ganzen im Zusammenhange steht. Es wird gewiß Niemand, und

auch ich nicht bezweifeln wollen, daß dem Staate das Aufsichtsrecht über das Communalleben zustehen müsse; es ist zu wichtig im ganzen Staatsleben, als daß man dem Staate selbst, den Staatsorganen, nicht über einen so wichtigen Factor das Aufsichtsrecht einräumen sollte; darüber, glaube ich, kann kein Zweifel sein. Es kann nur ein Zweifel über das richtige Maß desselben bestehen. In dieser Richtung hat die Regierung, als das Gemeindegesetz zum erstenmale dem Reichsrath zur Vorlage gebracht wurde, im Art. XIV das Aufsichtsrecht so stilisirt: „Der Staat übt das Aufsichtsrecht dahin, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und die bestehenden Gesetze beobachte.“ Ich bitte also das ins Auge zu fassen. Die erste Bestimmung war eine affirmative, die Regierung hat das Aufsichtsrecht dahin definirt, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und innerhalb desselben die bestehenden Gesetze beobachte. Der damals im Reichsrathe gewählte Ausschuss hat diese Fassung, als die Gemeinde-Autonomie beeinträchtigend, gefährlich gefunden, indem er gesagt hat: In dieser Form würde dem Staate ein unmittelbares Eingreifen in das Gemeindeleben eingeräumt werden, er könnte jeden Augenblick finden, daß die Gemeinde nicht gehörig zu Werke geht, und unmittelbar einschreiten. Daher hat der Ausschuss des Reichsrathes diese Fassung negativ gestellt, dahin, daß die Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht übe, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. So wurde diese Bestimmung als Art. XVI vom Abgeordnetenhaufe beschloffen, so wurde sie von der Regierung acceptirt, so wurde sie auch vom Herrenhaufe aufgenommen, und so ist sie auch als erstes Alinea geblieben.

Allein, von Seite des Herrenhauses wurde dann ein zweites Alinea beschloffen, durch welches ein Weiteres bestimmt werden sollte; es sollte nämlich zugleich eine Bestimmung über die Verfügungen des Gemeindevorstandes, und zwar derart aufgenommen werden, daß als zweites Alinea gesagt werde: Beschwerden der Parteien gegen gesetzwidrige Verfügungen des Gemeindevorstandes bei Ausübung des in Art. V bezeichneten Wirkungskreises gehen an die Staatsbehörden. Nach der Anschauung des Herrenhauses hätte also nach dem zweiten Alinea ganz allgemein jede Beschwerdeführung gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes an die politische Behörde gehen sollen. Es ist das ähnlich dem jetzt vom Herrn Dr. v. Stremayr gestellten Antrage. Diese Fassung hat das Abgeordnetenhaus, als das Gesetz wieder dahin gekommen war, als einen Eingriff in die Autonomie, wodurch dieselbe ganz illusorisch gemacht

würde, einstimmig verworfen. In Folge dessen ist das Gesetz abermals in das Herrenhaus zurückgewandert, daselbe hat diesen Beisatz fallen lassen, denselben jedoch in anderer Form, und zwar dahin wieder aufgenommen: daß die Staatsgewalt, wo sie immer zur Kenntniß der Uebertretung eines Gesetzes kommt, verpflichtet sei, unmittelbar einzuschreiten. Diese Fassung ging abermals in das Abgeordnetenhaus; daselbe hat aber auch diese verworfen, weil auch da eine unmittelbare Eingriffnahme der Staatsverwaltung festgehalten werden wollte; es hat aber, um nach Möglichkeit Concessionen zu machen, die Fassung so proponirt, daß die Staatsverwaltung, so oft sie zur Kenntniß einer Gesetzwidrigkeit kommt, im gesetzlichen Wege durch den Gemeinde-Ausschuß, resp. Landes-Ausschuß, Abhilfe zu schaffen habe.

Mit diesem Zusätze ging der Gesetzentwurf wieder an das Herrenhaus, wurde aber nicht angenommen, sondern in anderer Weise gefaßt, nämlich dahin: daß die Staatsverwaltung, in soferne es sich nicht um Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse handelt, in welchem Falle die Berufung an die höhere Vertretung zu gehen habe, über Beschwerden der Parteien gegen Verfügungen der Gemeindevorsteher zu entscheiden habe; ich bitte den Ausdruck wohl ins Auge zu fassen. Als diese Fassung zum Aten Male in das Abgeordnetenhaus kam, wurde sie abermals nicht angenommen. Es wurde endlich, um das Gesetz zu einem Abschluß zu bringen, eine Kommission aus beiden Häusern zusammengestellt, nur um sich über diesen Punkt zu vereinigen. Das Resultat dieser Kommissionsberathung war, daß man sich dahin vereinigt hat zu bestimmen: daß in jenen Fällen die Berufung gegen eine Verfügung des Gemeindevorstehers an die politische Bezirksbehörde zu gehen habe, wenn dadurch ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird. Nun, dieser Ausdruck: „fehlerhaft angewendet“ ist allerdings ein sehr unglücklicher, allein es war nichts Anderes durchzusetzen, er mußte mit in den Kauf genommen werden.

Dadurch ist auch im Art. XVI, der auch bei uns als §. 90 aufgenommen ist, klar festgestellt, wohin die Berufungen zu geschehen haben. Nach diesem Artikel ist es also nicht zweifelhaft, daß die Berufung gegen einen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses im selbstständigen Wirkungskreise niemals an die politische Bezirksbehörde zu gehen habe, sondern gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses im selbstständigen Wirkungskreise die Berufung stets nur an den Landes-Ausschuß zu richten sei.

Was Verfügungen des Gemeindevorstehers betrifft,

so ist dießfalls dreierlei zu unterscheiden, wie mein verehrter Freund Waser schon aufmerksam gemacht hat. Ist die Verfügung des Gemeindevorstehers eine solche, wodurch ein allgemeines Reichs- oder Landesgesetz verlegt wird, so ist die Berufung ohne Unterschied an die politische Behörde zu leiten, weil dieselbe über Handhabung der Gesetze zu wachen hat. Beruht aber die Verfügung des Gemeindevorstehers auf einem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses, so daß also durch eine Verfügung desselben lediglich ein Beschluß des Ausschusses in Ausführung kommen soll, dann hat nach Art. XVIII R. G. und nach §. 90 Regierungsvorlage nur der Landes-Ausschuß zu entscheiden. Ist endlich die Verfügung des Gemeindevorstehers eine solche, die er nach eigenem Ermessen, kraft eigener Machtvollkommenheit trifft, ohne vorher den Gemeinde-Ausschuß einvernommen zu haben, und findet sich Jemand dadurch beschwert, so hat er sich an den Gemeinde-Ausschuß zu wenden. Das sind nun die Fälle, die das Gesetz ganz klar vorschreibt, und, wenn man daher Confusion in daselbe bringen will, so müßte man so thun, wie von einer Seite beantragt wird, man würde das Gesetz ganz verkehren, und dort, wo noch Klarheit ist, Unklarheit hincbringen.

Ich würde nun, mit Rücksicht auf diese geschichtliche Entstehung, die ich darum angeführt habe, damit die Herren die Tragweite des Art. XVI und XVIII genau abmessen können, auf die Anträge, welche Herr Dr. v. Stremayr gestellt hat, eingehen.

Es wurde vor Allem, von ihm sowohl, als von Herrn Dr. v. Wasserfall betont, daß die Bestimmung des §. 35 nicht entsprechend sei. Wenn man das so meint, daß sie im Reichsgesetze nicht wörtlich enthalten ist, dann gebe ich es zu. Wenn man aber behaupten will, sie sei dem Geiste und Sinne des Gesetzes nicht entsprechend, dann muß ich das entschieden negiren. Art. XII R. G. bestimmt, daß der Gemeinde-Ausschuß das beschließende und überwachende Organ sei, und Art. XIII sagt, wie dieß bereits Herr v. Meiner angeführt hat, daß der Gemeindevorsteher der Gemeinde verantwortlich ist. Daraus folgt nun mit nothwendiger Konsequenz, daß der Gemeinde-Ausschuß, kraft dieses Rechtes der Ueberwachung, auch die Ueberwachung des Vorstehers ausüben kann, und es ist in Folge dessen ganz im Principe und Geiste des Gesetzes begründet, daß sich jene Partei, die sich durch eine solche Maßregel des Gemeindevorstehers, bezüglich welcher nicht schon ein Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vorangegangen ist, beschwert erachtet, an diejenige Korporation wendet, welcher der Gemeindevorsteher für seine Amtshand-

lungen verantwortlich ist, und welche über ihn die Kontrolle zu führen hat. Es ist daher die Bestimmung des §. 35, daß bezüglich seiner Verfügungen die Berufung an den Ausschuß geht, ganz im Geiste und Sinne der Art. XII und XIII begründet, und eben darum hat auch die Regierung, die ehrlich und offen die im Reichsgesetze gegebenen autonomen Befugnisse handhaben wollte, dieselbe hier aufgenommen. Ich glaube, die Bestimmung ist daher ganz begründet.

Ich glaube aber auch, daß sie nothwendig ist; lassen Sie dieselbe aus, so ist im Gesetze eine Lücke vorhanden. Es ist dann nicht bestimmt, wohin der Rekurs zu ergreifen sei, wenn der Gemeindevorsteher eine Verfügung trifft, wodurch kein Gesetz verletzt wird, welcher auch kein Gemeindebeschluß zu Grunde liegt. Dann hat die Bezirksbehörde nicht einzuschreiten; denn dieselbe ist nur dann kompetent, wenn durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers ein Gesetz verletzt wird. Der Landes-Ausschuß ist auch nicht kompetent, denn an ihn geht die Berufung nur dann, wenn der Verfügung ein Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vorausgegangen ist. Es würde also für den Fall, in welchem der Gemeindevorsteher kraft seiner Amtsbefugniß, also nach §. 52, irgend eine Anordnung trifft, jede Rekursinstanz fehlen. Z. B. ich nehme den Fall, der Gemeindevorsteher würde eine Umlage proponiren, Etwas einheben wollen, was nicht präliminirt ist, oder er findet, da er vielleicht ein sehr religiöser Mann ist, bei einer morgen statthabenden Prozession anzuordnen, daß Jedermann seine Fenster bei Strafe eines Guldens zu beleuchten habe. Jemand beleuchtet nicht, er wird bestraft und will sich beschweren. An die Bezirksbehörde kann die Beschwerde nicht gehen, denn Art. XVI und §. 90 sagt, nur dann, wenn allgemeine Reichs- oder Landesgesetze verletzt werden, habe die Bezirksbehörde über Berufung zu entscheiden; an den Landes-Ausschuß auch nicht, weil dieß nach §. 85 nur dann vorgeht, wenn ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vorliegt; also muß man sich in einem solchen Falle jede Verfügung des Gemeindevorstehers gefallen lassen; es würde jede Bestimmung im Gesetze fehlen, wohin die Beschwerde geht. Dieser Lücke hilft eben die Bestimmung des §. 35 ab, ich glaube daher, daß sie vollkommen nothwendig und daß sie im Geiste und Sinne des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 vollkommen begründet ist.

Es wurden von Seite des Herrn Dr. v. Stremayr dann auch weiters, in Verbindung mit diesem §. 35, bezüglich der §§. 85 und 90 Anträge gestellt. In dieser Richtung glaube ich, daß Herr Dr. v. Stremayr geradezu dem Reichsgesetze entgegen treten

würde. Ich erkläre die Anträge des Herrn Dr. v. Stremayr als dem Reichsgesetze widersprechend, und als der Autonomie der Gemeinde geradezu abträglich; als dem Reichsgesetze widersprechend: denn er will haben, daß alle Berufungen vor die politische Bezirksbehörde gebracht werden sollen, und ihr solle es zuerst zustehen, zu entscheiden, ob sie Etwas findet, was ihrer Kompetenz unterliegt, oder ob sie Etwas findet, was zur Kompetenz des Gemeinde-Ausschusses und resp. des Landes-Ausschusses gehört. Das ist nicht nur allein im Reichsgesetze nicht enthalten, sondern widerspricht geradezu demselben, weil Art. XVI, Alinea 2, ausdrücklich sagt, daß die Berufung an die politische Bezirksbehörde gegen Beschlüsse des Gemeindevorstehers nur insoferne geht, wenn durch dieselben ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird; wo daher das nicht der Fall ist, geht die Berufung nach §. 85, resp. nach Art. XVIII, nur an den Landes-Ausschuß. Durch den Vortrag des Herrn Dr. v. Stremayr würde man das Gesetz vom 5. März 1862 geradezu alteriren und beseitigen, was der größeren Selbstständigkeit der Gemeinde nicht zum Vortheil gereichen würde.

Aber Herr Dr. v. Stremayr geht sogar so weit, zu behaupten, daß in allen jenen Fällen, welche ortspolizeiliche Anordnungen betreffen, nur die politische Bezirksbehörde zu entscheiden habe. Das widerspricht geradezu dem §. 24, nach dem die Handhabung der Ortspolizei Sache des selbstständigen Wirkungskreises ist. Hierbei muß man allerdings sehr wohl unterscheiden. Es gibt im selbstständigen Wirkungskreise Maßregeln, welche ganz der autonomen Bestimmung überlassen sind, Bestimmungen bezüglich des Vermögens und Haushaltes, des Armenwesens u. s. f. Es sind aber im selbstständigen Wirkungskreise auch Agenden aufgenommen, innerhalb welcher die Gemeinden nicht vollkommen frei verfügen, sondern nur innerhalb der allgemeinen Landes- und Reichsgesetze Anordnungen treffen kann. Das sind nun eben die ortspolizeilichen Verfügungen. Sofern nun ortspolizeiliche Anordnungen getroffen werden, welche gegen besondere Gesetze verstossen, dann und nur dann würde die Berufung an die Bezirksbehörde gehen. Wenn aber die Gemeinde innerhalb der allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und ohne dieselben zu verletzen, lokale Anordnungen trifft, dann würde es geradezu dem Reichsgesetze widersprechen, in einem solchen Falle die Berufung an die politische Behörde zu ergreifen. In diesen Fällen bleibt die Handhabung der eigenen Anordnungen der Gemeindevertretung dieser selbst überlassen, und würde eine Ingerenz der Bezirksbehörde die Autonomie beeinträchtigen.

Herr Dr. v. Stremayr meint, das sei nicht richtig, das sei keine Gefährdung der Autonomie, denn auch die Landesgesetze werden nicht vom Landtage gehandhabt, sondern von den politischen Behörden, es könne sich daher auch die Gemeinde in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt finden, wenn die politische Bezirksbehörde ihre Anordnungen achtet. Ja, meine Herren! das wünsche ich auch, sie soll sie achten, aber etwas Anderes ist es Achten, und etwas Anderes Ausführen. Die autonome Gemeinde muß daher die lokalen Anordnungen selbst treffen und handhaben. Wollen Sie nun, daß in allen diesen kleineren lokalpolizeilichen Anordnungen die Berufung an die Bezirksbehörde geht, so hat nur die Bezirksbehörde zu entscheiden, dann wird nur das geschehen, was die politische Bezirksbehörde will. Das würde aber nicht nur dem Reichsgesetze widersprechen, sondern die Autonomie der Gemeinde bis in's Kleinste aufheben.

Der Zusatz zu §. 35, welchen Herr Dr. v. Stremayr bezüglich der Aufzählung der einzelnen Gegenstände beantragt hat, ist mit dem, welchen Herr Dr. R. v. Waser beantragt hat, beinahe gleich, nur daß nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr die einzelnen Gegenstände benannt werden, während nach dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Waser nur die Nummern der Paragrafen aufgeführt werden, und daß 2. der Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser auch in der Beziehung weitergehend ist, als auch die Polizei aufgenommen werden soll, was Herr Dr. v. Stremayr nicht will. Da muß ich mich entschieden auf die Seite meines Freundes Waser stellen, und habe schon ausgesprochen und glaube auch nachgewiesen zu haben, daß die Ortspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise gehöre, daß die Gemeinde innerhalb dieses Wirkungskreises verpflichtet ist, die Anordnungen der allgemeinen Reichs- und Landesgesetze zu handhaben, daß sie aber, soweit es die Gesetze nicht berührt, selbstständig handelt.

Ich sehe mich auch verpflichtet und veranlaßt, auf eine Bemerkung des Herrn Dr. v. Stremayr, vermöge welcher er den Herrn Dr. R. v. Waser einen Fehlschluß vorgeworfen hat, zu antworten, daß es ganz irrig ist, daß der Gemeindeauschuß in diesem Falle nicht einen Beschluß zu fassen berechtigt sei. §. 31 bestimmt nicht den ganzen Wirkungskreis des Ausschusses bezüglich der Ortspolizei, sondern hat nur den speziellen Zweck derselben im Auge, nämlich, daß der Gemeindeauschuß in einem solchen Falle besondere Anordnungen treffen kann; daß aber der Gemeindeauschuß überhaupt nicht auch andere Beschlüsse in der Handhabung der Orts- und Baupolizei fassen kann, das ist nicht nur allein nirgends ausgesprochen, sondern liegt sogar in

der Natur des Gesetzes, weil eben der Gemeindeauschuß das beschließende Organ ist. Er wird daher immer Beschlüsse zu fassen haben, welche der Gemeindevorsteher auszuführen hat. Wenn dagegen gesagt wird: der Gemeindevorsteher hat die Handhabung der Ortspolizei gewöhnlich zu besorgen, so schließt dieß nicht aus, daß der Gemeindeauschuß selbst Beschlüsse fasse, soweit nicht dadurch die allgemeinen Gesetze alterirt werden.

Ich kann daher nur glauben, daß man den §. 35, so wie er von Seite des Ausschusses beantragt ist, jedenfalls beibehalten müsse und solle, weil er dem Reichsgesetze entspricht, weil ohne ihn sonst eine Lücke im Gesetze wäre. Ich würde es aber ganz angezeigt finden, daß, um jeden Zweifel zu beseitigen, eine Ergänzung in dem Sinne vorgenommen werde, daß demselben die bezüglichen Paragrafen eingefügt werden. Wünscht das h. Haus nebst den Paragrafen auch die Gegenstände aufgeführt zu sehen, so wird dieß der Dekonomie des Gesetzes nicht schaden; nur glaube ich, daß der weitergehende Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser zu empfehlen ist, vermöge welchem auch die Ortspolizei in jenen Gegenständen miteinzubeziehen ist, innerhalb welcher der Gemeindeauschuß gegenüber den Verfügungen des Gemeindevorstehers zu entscheiden hat.

Bezüglich des Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr zu §. 90, vermöge welchem er sagt: „Stützt sich die Verfügung des Gemeindevorstehers auf einen Beschluß des Gemeindeauschusses, durch welchen die Reichs- oder Landesgesetze weder verletzt noch fehlerhaft angewendet werden, so steht die Entscheidung über diesen Ausschlußbeschluß dem Landes-Ausschusse zu, an welchen die Beschwerde von der politischen Bezirksgemeinde zu weisen ist“, so liegt das Wesentliche des Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr darin, daß er haben will, alle Beschwerden sollen an die Bezirksbehörde geleitet werden, damit diese in Erwägung ziehe, was zu ihr, und was zu der Gemeindevertretung gehöre. Darin finde ich 1. einen großen Umzug; wozu sollen Gegenstände, welche zweifellos zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, erst den langen Weg an die Bezirksbehörde machen, besonders wenn Sie sich denken, daß wir größere Sprengel, Bezirkshauptmannschaften, haben werden. Bei den Bezirksbehörden können sie Wochen und Wochen lang zur Erledigung liegen, bis sie endlich dorthin gehen, wohin sie gehören, an den Gemeindeauschuß; 2. ist das aber auch nach meiner Ansicht eine Bevormundung, die im Gesetze nicht begründet erscheint. Die politische Bezirksbehörde soll Uebertretungen hintanhaltend, und dieselben hindern, aber

ihr Alles zur Censur vorzulegen, und zu fragen, ob es dahin oder dorthin gehöre, das scheint mir mit der Selbstständigkeit des Gemeindelebens nicht vereinbar. Ich könnte daher den Antrag, daß alle Beschwerden an die Bezirksbehörde gehen sollen, in gar keiner Richtung empfehlen, und glaube vielmehr, daß derselbe dem Gesetze geradezu widerspricht.

Der Beisatz endlich, den Herr Dr. v. Stremayr zum Schlusse des Paragraphes gestellt hat, dahin gehend: „Beschwerden der Gemeindevertretung wegen Verletzung ihres selbstständigen Wirkungskreises durch die politische Behörde gehen an den Landes-Ausschuß, welcher darüber, sowie in anderen Streitigkeiten, über das Recht zur Entscheidung (Kompetenzkonflikten) sich mit den höheren politischen Behörden in's Einvernehmen zu setzen, und darüber Abhilfe zu veranlassen hat“. Diesen Antrag betreffend, kann ich denselben nur als einen sehr glücklichen begrüßen, er wird nur dazu beitragen, um einerseits Konflikte hintanzuhalten, andererseits den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde zu wahren, und ich glaube, daß er auch ganz im Sinne der Regierung gelegen sein wird, weil es sich hier um eine einverständliche Beilegung von Kompetenzkonflikten handelt.

Die Berufungsfrage selbst also, glaube ich, ist im Gesetze so klar vorgezeichnet, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, wenn man nicht offenbar dort nicht Licht sehen will, wo Licht ist. Ich kann daher nur beantragen, den §. 35 mit dem Zusatz des Herrn Dr. R. v. Waser anzunehmen, und auch den neuen Paragraph, den Herr Dr. v. Stremayr nach §. 90 beantragt. Die übrigen Anträge des Herrn Dr. v. Stremayr aber finde ich im Gesetze nicht begründet, und kann daher nur gegen dieselben mich aussprechen und deren Ablehnung beantragen.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Die Zweckmäßigkeit des Rekurszuges zu beleuchten, liegt nicht in der Aufgabe des Regierungsorganes. Ich glaube nur konstatiren zu sollen, daß die betreffenden §§. 35, 85 und 90, welche mit den bezüglichen Paragraphen der Regierungsvorlage korrespondiren, vollkommen in dem Rahmen des Gesetzes vom 5. März 1862 liegen. Gegen den Antrag, daß alle Rekurse gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers in ortspolizeilichen Angelegenheiten vorerst an die Bezirksbehörde zu leiten wären, welche zu prüfen hätte, ob durch die beanständete Verfügung bestehende Gesetze fehlerhaft angewendet worden sind, oder nicht, und während im ersten Falle selbst zu entscheiden, im letzteren Falle aber die Rekurse an den Landes-Ausschuß zu leiten hätte, dagegen kann von

Seite der Regierung kein wesentlicher Anstand erhoben werden.

Berichterstatter Dr. Rechsauer: Ich habe nur übersehen, daß der Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser auch noch ein 2. Alinea, über das ich mich nicht ausgesprochen habe, enthält; das 2. Alinea lautet nämlich: „Inwieferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt §. 90“. Dieses Alinea kommt mir ohne Zweifel klarer vor, als wie es hier vorliegt, und ich hätte daher von meinem Standpunkte aus Nichts dagegen einzuwenden, weil es nur kennzeichnet, in welchen Fällen §. 90 einzutreten habe.

Landeshauptmann: Ich werde nun die Anträge zur Unterstützung bringen. Es liegen zwei Gegenanträge gegen §. 35 vor. Jeder dieser Gegenanträge hat zwei Alinea, und mir schiene es passend, da die zweiten Alinea in beiden Anträgen fast zusammenfallen, die ersten Alinea aber auseinander gehen, sie alle getrennt zur Unterstützungsfrage zu bringen.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr lautet in seinem 1. Alinea: „§. 35 hätte so zu lauten: „Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers in Bezug auf den Haushalt der Gemeinde (§. 27), auf das Beamten- und Dienerpersonale (§. 28), auf die Gemeindeanstalten und das Armenwesen (§§. 29 und 32)“. Jene Herren, welche dieses Alinea des Antrages unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist unterstützt.

Das 2. Alinea lautet: „Gegen alle anderen Verfügungen des Gemeindevorstandes, insbesondere in den Angelegenheiten der Ortspolizei ist die Beschwerde an die politische Bezirksbehörde zu richten (§. 90)“. Jene Herren, welche dieses Alinea zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist nicht genügend unterstützt.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Waser hätte das erste Alinea des §. 35 eben so zu lauten, wie es vom Ausschusse beantragt ist, und es wäre nur eine Einschaltung mit der Citation der Paragraphen 27, 28, 29, 31, 32 und 53 zu machen, also die Paragraphen 31 und 53 mehr, als in dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr. Es sollen am Ende nach dem Worte „Gemeinde“ im §. 35 die §§. 27, 28, 29, 31, 32 und 53 eingeschaltet werden. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Das 2. Alinea nach dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Waser würde lauten: „Inwieferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes die

politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt §. 90^a. Jene Herren, welche dieses Alinea zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist ebenfalls unterstützt.

Ich bringe nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser geht weiter, als jener des Herrn Dr. v. Stremayr, da er zwei Paragraphen mehr in den Wirkungskreis einbezieht. Ich bin daher der Ansicht, daß der Waser'sche Antrag zuerst zur Abstimmung zu kommen habe, und zwar in seinem ersten Alinea; im 2. Alinea ist der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr ohnedies nicht genügend unterstützt, und es kommt sohin das 2. Alinea des Waser'schen Antrages zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser würde also lauten: „§. 35. Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden. (§§. 27, 28, 29, 31, 32, 53)“. Diejenigen Herren, welche das 1. Alinea des §. 35 so annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Das 2. Alinea hätte nach dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Waser zu lauten: „Inwieferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes die politische Bezirksbehörde zu entscheiden habe, bestimmt §. 90^a. Jene Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Wir werden nun zu §. 85 zurückkehren. Die Unterstützungfrage zum Antrage zu §. 90 werde ich dann stellen, wenn der Paragraph selbst zur Sprache kommt.

Berichterstatter Dr. Rechner: (liest den §. 85 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu §. 85 das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 85 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechner: (liest §. 86 der Gemeindeordnung.) Es ist das ein Paragraph, bei welchem der Ausschuss eine bedeutende Abweichung gegenüber dem entsprechenden §. 89 der Regierungsvorlage beantragt. Im §. 89, Regierungsvorlage, 1. Alinea wird bestimmt, daß der Landes-Ausschuss Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verlegen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. belegen kann. In Uebere-

instimmung damit wird auch später im §. 95 der politischen Bezirksbehörde das Recht eingeräumt, bezüglich des übertragenen Wirkungskreises solche Ordnungsstrafen zu verhängen. Der Ausschuss hat nun geglaubt, daß eine solche Bestrafung des Gemeindevorstehers dem nothwendigen Ansehen, das er in der Gemeinde haben soll, ungemein abträglich sei. Es ist der Stellung des Vorstehers als Repräsentanten der ganzen Kommune, — so schien es wenigstens dem Ausschusse, — nicht angemessen, ihn mit einer Strafe zu belegen und ihn in seinem Amte als bestraft bestehen zu lassen. Es wird das besonders in kleineren Gemeinden sehr übel vermerkt werden, und auf seine Stellung von großem, nachtheiligem Einflusse sein. Man wird es ihm vielleicht vielfach vorwerfen, entgelten lassen, wenn er über einen Andern Geldstrafen verhängen will, während er selbst schon vielleicht mit einer Geldstrafe belegt worden ist. Im Interesse des Ansehens des Gemeindevorstandes, zur Wahrung seiner Stellung und seiner Würde hat der Ausschuss geglaubt, diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen zu sollen.

Eine weitere Abweichung ist darin gelegen, daß im 2. Alinea die Entsetzung eines Gemeindevorstehers, der im selbstständigen Wirkungskreise seine Pflichten in grober Weise, oder fortdauernd vernachlässiget, nach der Regierungsvorlage der Statthalterei, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse, zustehen soll. Der Ausschuss hat geglaubt, die Entsetzung eines solchen Gemeindevorstehers nur dem Landtage selbst, und zwar aus dem Grunde überlassen zu sollen, weil der Ausschuss vom Anfange an den Grundsatz festgehalten hat, daß in allen dem, was den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, was also dem freien Ermessen der Selbstbestimmung der Gemeinde überlassen ist, die Regierung niemals unmittelbar, sondern nur abwehrend eingreifen soll, so weit als keine Gesetzesverletzung vorliegt. Ein unmittelbares Interveniren, ein unmittelbares Entscheiden in diesem Wirkungskreise soll von Anfang an ausgeschlossen sein. Diesen Grundsatz festhaltend, mußte der Ausschuss nothwendig zur Konsequenz kommen, daß ein Gemeindevorsteher, welcher seine Pflichten im selbstständigen Wirkungskreise nicht erfüllt, in seinem Amte nur durch den Landes-Ausschuss suspendirt, und nur durch den Landtag förmlich entsetzt werden kann. Es ist das beiläufig dem Vorgehen bei den landschaftlichen Beamten analog, welche auch nur vom Landes-Ausschusse suspendirt, nur durch den Landtag entsetzt werden können. Wenn man auch einen Gemeindevorsteher nicht als einen landschaftlichen Beamten ansehen darf, so hat man doch geglaubt, daß er im selbstständigen Wir-

kungskreise unter dem Landes-Ausschusse, nicht unter dem Verwaltungsorgane steht, und jedenfalls, wenn auch kein Landtschaftlicher Beamter, doch noch weniger ein Landesfürstlicher Beamter ist. Soweit es den übertragenen Wirkungsbereich betrifft, ist der Staatsbehörde im §. 91 ohnehin das Recht gewährt, einen solchen pflichtvergeffenen Gemeindevorsteher zu entfernen. Soweit es sich aber um Gemeindeangelegenheiten handelt, in welchen der Gemeindevorsteher nicht als Staatsbeamter erscheint, in gar keiner Richtung, sondern nur das freigewählte Organ einer selbstständigen Körperschaft ist, soll nur der höheren Körperschaft, dem Landtage, das Recht der Entsetzung eingeräumt sein.

Aus diesen Gründen glaubt denn der Ausschuss nicht den §. 89 Regierungsvorlage, sondern den §. 86, wie er eben von mir vorgelesen wurde, zur Annahme empfehlen zu sollen.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich beantrage die Beibehaltung des 1. Alinea des §. 89 der Regierungsvorlage, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Glaube ich, daß man in allen Fällen, wo es sich um eine Strafe handelt, nicht sogleich zur äußersten und höchsten Strafe schreiten sollte; das wäre aber der Fall, wenn bei einer Pflichtvernachlässigung durch den Gemeindevorsteher sogleich zur Entsetzung geschritten, und nicht früher das mildere Mittel, das Mittel einer Strafe, angewendet werden sollte.

2. Weil ich glaube, daß selbst dieses äußerste Mittel, nämlich die Entsetzung oder Suspendirung, in vielen Fällen wirkungslos sein würde, den Gemeindevorstand zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten. Vielen Gemeindevorstehern würde die Suspendirung oder Entsetzung willkommen, sie würde nicht eine Strafe sein, nur willkommen, um von ihrer Pflicht, der sie sich nur schwer fügten, und die sie ungerne übernahmen, entlassen zu werden; es wäre Mehreren, um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen, ein gesunderer Handel, während aber die Strafe sehr geeignet wäre, den Gemeindevorstand zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten. Wie wollen Sie z. B. einen Gemeindevorstand zur Legung einer Rechnung verhalten? Durch die Suspendirung oder Entsetzung gewiß nicht; wird er suspendirt oder entsetzt, so wird die Rechnung doch nicht gelegt; wird ihm aber eine Strafe angedroht, so wird er wohl, um nicht in Strafe zu verfallen, bewogen werden, die Rechnung zu legen, und diese und andere Pflichten zu erfüllen.

Ich glaube daher, daß der erste Absatz des §. 89 nach der Regierungsvorlage beizubehalten sei.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich schließe

mich der Ansicht des Herrn Grafen Kottulinsky an, und glaube, daß die Beibehaltung des 1. Absatzes des §. 89 zu einer geregelten Verwaltung sogar nöthig ist, weil es sonst nicht leicht abzusehen wäre, wie man nachlässige Gemeindevorsteher, wenn man sie nicht geradezu entsetzen wollte, zur Erfüllung ihrer Pflicht bestimmen könnte. Ich sehe auch durchaus nicht ein, warum die Verhängung einer Ordnungsstrafe gerade geeignet wäre, das Ansehen des Gemeindevorstandes in der Weise herabzusetzen, daß er für diesen Beruf in Zukunft nicht mehr geeignet wäre. Man könnte da eine Masse von Beispielen von Ordnungsstrafen anführen, die sehr ehrenwerthen Männern auferlegt worden sind, und die sie auch gezahlt haben; deswegen ist noch Keiner um sein Ansehen gekommen. (Heiterkeit.) Ich erinnere nur an die Stempelstrafen, diese sind auch Ordnungsstrafen, und es ist deshalb noch Niemand um sein Ansehen gekommen.

Ich bin aber auch für die Beibehaltung des 2. Alinea des §. 89, und zwar deshalb, weil es sich nicht bloß darum handeln kann, daß ein Gemeindevorstand die Geschäfte und Pflichten, die in den selbstständigen Wirkungsbereich fallen, verlegt, sondern es sich auch um den übertragenen Wirkungsbereich handeln kann, und da finde ich, daß das 2. Alinea des §. 89 ganz angemessen ist. Ueberhaupt soll die Entsetzung nur dann stattfinden können, wenn, wie auch von Seite des Ausschusses angenommen worden ist, eine fortdauernde grobe Verletzung der Pflichten und Vernachlässigung derselben eintritt. Ist das der Fall, so muß man, nachdem ohnehin die politischen Behörden, namentlich die Statthalterei berufen ist, dafür zu sorgen, daß die Gemeindevorstände, und überhaupt der Gemeindeausschuß seine Pflichten erfüllt, so muß man denn doch in dieser Beziehung der Statthalterei das Recht einräumen, wirken zu können, und deshalb finde ich den 2. Absatz des §. 89 vollkommen entsprechend. Es geschieht das im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse, weil sowohl der Landes-Ausschuß, als die Statthalterei, welcher das Aufsichtsrecht über die Gemeinden wegen genauer Erfüllung ihrer Pflichten zusteht, weil beide das Interesse haben, dafür zu sorgen, daß nur solche Gemeindevorstände bleiben, welche ihre Pflicht in jeder Rücksicht erfüllen.

Ferner ist hier im 2. Alinea des §. 89 ohnehin auch noch die Bestimmung getroffen, daß die Statthalterei diese Entsetzung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzunehmen hat, also jedenfalls einer höheren Behörde; daß man wegen einer solchen Sache sogar an den Landtag gehen soll, das finde ich denn

doch etwas zu weit, und glaube auch nicht, daß der Landtag berufen ist, über Entsetzungen einzelner Beamten zu entscheiden.

Ich stimme daher für die unveränderte Annahme des §. 89 der Regierungsvorlage.

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Ordnung): Ich muß sagen, daß ich es mit Erstaunen vernommen habe, daß ein Betrag von 20 fl. höher gesetzt wird, als das Ehrgefühl, als der Ehrgeiz eines Mannes auf dem Lande! (Bravo!) Ich glaube, wenn ein Bürgermeister suspendirt wird, so ist es ohnehin eine höhere Strafe, als wenn ihm ein Betrag von 20 fl. auferlegt wird, und daher kann ich für den Betrag von 20 fl., mithin auch für das erste Alinea der Regierungsvorlage nicht stimmen.

Was den 2. Punkt anbelangt, so liegt es ja in der Natur der Sache, daß die Gemeindevorsteher im selbstständigen Wirkungskreise nur der Gemeindevvertretung unterstehen; das ist ja ein Faden, der sich durch das ganze Gemeindegesetz durchzieht, und nun wollen wir auf einmal die Regierung im selbstständigen Wirkungskreise einschreiten lassen. Wenn der übertragene Wirkungskreis überschritten werden sollte, dann hat erst die Regierung einzuschreiten; aber im selbstständigen Wirkungskreise untersteht die Gemeinde einzig und allein der Landesvertretung, und darum stimme ich sowohl in Bezug auf das 1. als 2. Alinea für den Ausschlußantrag.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Seidl (Handelskammer Leoben): Ich muß dem geehrten Herrn Vorredner nur vollkommen beistimmen. Nach dem Antrage des verehrten Herrn Grafen Kottulinsky kommt es heraus, als wenn das Amt eines Gemeindevorstehers nicht als ein Ehrenamt, sondern als Strafe anzusehen ist, da gesagt wird: „Er wird froh sein, wenn er enthoben wird, es ist viel besser, er soll gestraft werden.“ Ich glaube, es ist eine Ehrensache, und es muß ihm viel daran liegen, seines Amtes nicht verlustig zu werden, er kann sich wohl zurückziehen, seine Würde niederlegen, aber vom Ausschusse oder Landtage des Amtes entsetzt zu werden, ist doch das Schrecklichste, was es gibt. Ich glaube, es ist in dieser Hinsicht die höchste Strafe, die es geben kann, und stimme mit Herrn Dr. Hlubek überein.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Eben weil ich das Amt des Gemeindevorstehers so hoch stelle, habe ich ausgesprochen, daß man nicht gleich zur höchsten Strafe schreiten solle; ich bin gänzlich mißverstanden worden. Ich habe gesagt: Ehe man zur höchsten Strafe schreitet, zur Entsetzung, eher solle man

eine mildere anwenden. Ich glaube, das spricht ganz gegen den Sinn, der meinen Worten unterlegt worden ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Als Berichterstatter bin ich verpflichtet, — und es stimmt zugleich mit meiner Ueberzeugung überein, — mich gegen beide Anträge auszusprechen, und auf der unveränderten Beibehaltung des Ausschlußantrages zu beharren.

Auch ich betrachte das Amt eines Gemeindevorstehers als Ehrenamt, und wenn man es bisher für eine Last ansah, so war der Grund davon in der damaligen Verkommenheit des Gemeindelebens gelegen; denn wenn der Gemeindevorsteher, wie bisher, nichts anderes war, als der Amtsbote des Amtes, oder eigentlich der Amtsbote des Amtsboten, dann, meine Herren, mag man sich denken, daß sich nicht genug solche Männer finden werden, denen ihre Ehrenstellung mehr gilt, als eine Geldstrafe. Wir wollen uns aber die Gemeinden in Zukunft ganz anders denken. Wir wollen uns die Gemeinden selbstständig und als Korporationen denken, die ihren eigenen Wirkungskreis zu erfüllen, ihre Rechte auch selbst zu schützen im Stande sind, und nicht fort und fort an dem bevormundenden Bande des Bezirksamtes gegängelt werden. Eine solche Gemeinde muß in ihrem Vorsteher geehrt werden, und ich glaube, daß, wenn man den Gemeindevorsteher gleich jedem untergeordneten Individuum mit Geldstrafen belegt, dadurch keineswegs zur Erhöhung des Ansehens des Gemeindevorstehers beigetragen wird.

Man sagt ferner, daß es dem Gemeindevorstande vielleicht nur willkommen sein dürfte, seines Amtes entsetzt zu werden. Ist dieß der Fall, dann, meine Herren, wird es der Gemeinde noch viel willkommener sein, wenn er auf diese Art entfernt wird; einen Gemeindevorsteher, der seinen Platz nicht ausfüllen will, soll man nicht mit Geld in seiner Stellung halten, vielmehr ist es nur wünschenswerth, und liegt im Interesse der Gemeinde, daß er von seinem Amte entfernt werde. Wer einen solchen Posten einnehmen will, soll ihn ganz einnehmen; will der Vorsteher die ihm obliegenden Pflichten, oder kann er sie nicht erfüllen, so entferne man ihn von seiner Stellung, setze ihn aber in der Gemeinde durch Strafen nicht herunter.

Man sagt, es gebe viele ehrenhafte Männer, welche Ordnungsstrafen gezahlt haben, z. B. Stempelstra-

fen; ich möchte zwar bemerken, daß ich meine, Stempelstrafen seien keine Ordnungsstrafen, und daß die Ordnungsstrafe hier Strafe für versäumte Pflichten ist; aber, wir müssen doch einen Unterschied machen zwischen der Bestrafung eines Privaten, und der eines Mannes, welcher in einem gewissen Territorium als Obrigkeit dasteht. Denn der Vorsteher ist eine Art Behörde, wenigstens hat er eine behördliche Wirksamkeit, und deswegen bedarf er eines weit größeren Ansehens, als der einzelne Privatmann, der durch eine solche Ordnungsstrafe in gar keiner Weise beschämt oder verletzt wird. Uebrigens ist ja die Entsetzung nicht allein angeführt; es ist ja auch die Suspendirung nach §. 86 in Anwendung zu bringen. Es ist daher nicht nöthig, gleich zum Aeußersten, zur Entsetzung zu schreiten, da ja auch vom Rechte der Suspendirung Gebrauch gemacht werden kann. So viel gegen die Ordnungsstrafe.

Was aber den zweiten Punkt betrifft, nämlich die Frage der Enthebung, so wurde bereits vom Herrn Professor Hlubek und auch von mir früher bemerkt, daß durch das ganze Gesetz der Grundsatz festgehalten werden soll: Was selbstständiger Wirkungskreis ist, ist von der Gemeinde und der höheren Vertretung allein zu handhaben, und eine Ingerenz der Regierungsbehörden in dieser Beziehung nicht zuzulassen. Es wurde auch von den Gegnern diese Anschauung in dieser Beziehung gar kein triftiger Grund vorgebracht. Der einzige Grund, der dagegen, und zwar vom Herrn Abgeordneten von Kaiserfeld, geltend gemacht wurde, war der, daß die Funktionen des Gemeindevorstehers auch den übertragenen Wirkungskreis betreffen. Ja, wenn der übertragene Wirkungskreis durch seine mangelhafte Thätigkeit berührt wird, wenn er in dieser Beziehung nachlässig oder pflichtvergeffen ist, dann hat ohnehin §. 91 Geltung; darüber ist kein Zweifel. Hier aber handelt es sich um die Fälle, wenn ein Gemeindevorsteher bezüglich seiner Amtshandlungen im selbstständigen Wirkungskreise seine Pflichten nicht erfüllt. In der weiteren Richtung also, in soweit mit seiner Thätigkeit Regierungsgeschäfte verbunden sind, wird durch diese Bestimmung im §. 86 der Einfluß der Behörden nicht alterirt. Ich glaube also, daß man auch in diesem Falle, wie bisher, an dem früher erwähnten Grundsatz festhalten solle.

Man sagt ferner, der Landtag sei nicht dazu berufen, Beamte zu entlassen. Nutt dann haben wir schon etwas gethan, was inkonsequent und nicht in der Ordnung war. Wir haben ja beschlossen, daß die Entsetzung der Beamten dem Landtage zustehe. Uebrigens kann man wie schon bemerkt, einen Gemeindevorsteher wohl nicht

als landsch. Beamten betrachten, gewiß aber noch viel weniger als Staatsbeamten, so daß die Entsetzung desselben lediglich von der Staatsbehörde, und nicht vom Vertretungskörper abhängen sollte. Da die Gemeinden in ihren selbstständigen Funktionen nur von dem höheren Vertretungskörper abhängen sollen, halte ich den Grundsatz, daß die Entsetzung der Gemeindevorsteher durch den Landtag erfolge, für entschieden konsequent und entsprechend. Der Einfluß der Regierungsbehörden kann dadurch nach meiner Anschauung auf keine Weise alterirt werden, weil keine Regierungsgeschäfte berührt sind, und weil, wenn dieß der Fall ist, ohnehin ein späterer Paragraph, nämlich §. 91, in Berücksichtigung kommt.

Ich halte daher den Antrag des Ausschusses aufrecht.

Landeshauptmann: Ich bringe nun die gestellten Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky, welcher die Regierungsvorlage aufnimmt, geht auf Einschaltung eines ersten Alineas, welches lautet: „Der Landes-Ausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

An die Stelle des §. 86, wie er nach dem Ausschlußantrage lautet, beantragt der Herr Abgeordnete Dr. J. v. Kaiserfeld, das zweite Alinea nach der Regierungsvorlage zu setzen; dasselbe lautet: „Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse ihres Amtes entsetzt werden“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe noch den §. 86 sammt der Marginalnote, und zwar das erste Alinea nach der Textirung des Gegenantrages des Herrn Grafen Kottulinsky zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diese Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es ist sonach über den Antrag des Herrn Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld abzustimmen, der das zweite Alinea nach der Regierungsvorlage als §. 86 aufgenommen wissen will. Diejenigen Herren, welche die Marginalnote annehmen wollen und der Meinung sind, daß §. 86 zu lauten habe: (liest den Antrag des Abg.

Dr. J. v. Kaiserfeld nochmals), wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe also den Antrag des Ausschusses nach der vorliegenden Textirung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 86 sammt der Marginalnote nach der vom Ausschusse beantragten Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 87 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 87 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 87 das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 87 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r (liest §. 88 der Gemeindeordnung). Der Ausschuss hat auch in Beziehung auf diesen Paragraphen gegenüber dem entsprechenden §. 91 der Regierungsvorlage eine Aenderung beantragt. Im §. 91 des Regierungsentwurfes kommt, und zwar im 3. Alinea, folgender Passus vor: „Auch haben die Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.“ Der von Ihnen gewählte Ausschuss hat geglaubt, daß dieses Alinea wegzulassen sei. Man fand nämlich hierin eine zu weit gehende Ueberwachung, welche weder im Art. XVI., noch im Sinne des ganzen Reichsgesetzes vom 5. März 1862 begründet erscheint. Das Aufsichtsrecht des Staates soll und muß gewahrt bleiben. Wie ich jedoch bereits früher zu entwickeln die Ehre hatte, hat der Reichsrath in beiden Häusern in Uebereinstimmung mit der Regierung anerkannt, daß das Aufsichtsrecht des Staates eigentlich nur etwas Negatives sei, daß nämlich die Regierung zu wachen habe, daß die Gemeinden keine Gesetze verlegen und ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten. Dieses Recht des Staates kann wohl Niemand, der eine staatliche Ordnung will, bestreiten; dieses Recht auszuüben, muß dem Staate gewahrt bleiben.

Allein in dieser Bestimmung, wie sie von Seite der Regierung hier aufgenommen ist, würde eine förmliche Bevormundung liegen. Wir würden dann wieder auf jene Zeit zurückkommen, in der kein Verein existiren konnte, ohne daß ein politischer Kommissär anwesend war; wir würden das ganze frühere Potizeiwesen in der Gemeinde verewigen. Das liegt, wie mir scheint,

nicht im Geiste des Gesetzes vom 5. März 1862. Die Bezirksbehörde soll sich in Kenntniß darüber setzen, was die Gemeinde beschließt; dieß ist bereits durch die Bestimmung des zweiten Alinea's ermöglicht, indem die Bezirksbehörde nach diesem Alinea das Recht hat, die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses und die nothwendigen Aufklärungen zu verlangen. Sie wird daher in der Lage sein, sich über das Gebahren des Ausschusses Kenntniß zu verschaffen und ihr Aufsichtsrecht zu wahren, so daß, wenn sie findet, daß der Ausschuss in irgend einer Weise über die gesetzlichen Schranken hinausgeht, oder ein Gesetz verlegt, sie ihr Amt zu handeln hat. Das Aufsichtsrecht kann daher schon durch die 2 Alineas genug zur Geltung gebracht werden.

Ein noch Mehreres, ein unmittelbares Interveniren in den Sitzungen würde nur dahin führen, daß die Gemeindefitzungen influenzirt werden. Denn, verkennen wir es nicht, wir sind noch in den Kinderschuhen des Constitutionalismus; noch sind die Einflüsse zu bedeutend, die das Ansehen des Amtes auf die weniger gebildeten Gemeinde-Inassen ausübt. Wenn daher der Bezirksvorsteher oder dessen Abgeordneter den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses beiwohnt und dort nach Belieben das Wort ergreift, so läßt es sich nicht läugnen, daß in sehr vielen Fällen ein Beschluß gefaßt werden würde, der eigentlich nicht im Sinne des Ausschusses läge, sondern der sich nach der Ansicht des Abgeordneten der politischen Behörde richten würde.

Zur Wahrung der Selbstständigkeit der Gemeinde und zur Wahrung dessen, daß im Gemeinde-Ausschusse nur die wirkliche und unmittelbare Ueberzeugung jedes Mitgliedes unbeeinflusst zum Ausdruck gelange, glaubte daher der Ausschuss die Streichung dieses Alinea's beantragen zu sollen, und empfiehlt die Annahme des §. 88 in der Fassung, wie ich sie bereits vorgelesen habe.

Statthaltereirath H. v. Neupauer: Die Regierung hat kraft des ihr zukommenden Aufsichtsrechtes und nach der Analogie der Landesordnung die Ermächtigung, daß Abgeordnete des politischen Bezirksamtes den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses beiwohnen und in denselben jederzeit das Wort ergreifen können. Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, weil der Bezirksvorsteher oder sein Abgeordneter in solchem Falle belehrend und unterstützend zu wirken in die Lage kommt. Wenn jedoch das h. Haus die Besorgnisse Ihres Ausschusses theilen sollte, so legt die Regierung darauf keinen hohen Werth. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand

das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 88 sammt der Marginalnote nach dem Contexte, wie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 89 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über §. 89 für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 90 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen liegen zwei Anträge vor: ein Abänderungs- und ein Zusatz-Antrag.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten, ich habe mich nur gegenüber dem mir gemachten Vorwurfe, daß ich durch meinen Antrag sogar in Widerspruch mit dem Wortlaute und dem Geiste des Reichsgesetzes, insbesondere in Bezug auf den Art. XVI., gekommen sei, zu rechtfertigen.

Der von mir beantragte Vorgang, dem zu Folge jede Beschwerde gegen die Verfügung eines Gemeindevorstehers an die politische Behörde zu leiten sei, und die politische Behörde dann einerseits zu entscheiden habe, ob ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet sei, und andererseits, ob die Sache an den Landes-Ausschuß zu gehen habe, dieser Vorgang, sage ich, scheint mir nicht im Widerspruche mit dem Wortlaute des Artikels XVI., welcher auch in dem §. 90 aufgenommen ist, zu sein. Artikel XVI. des Reichsgesetzes sagt allerdings daß die politische Bezirksbehörde nur dann in Berufungsfällen das Recht zu entscheiden hat, wenn bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. Es ist aber durch die Bestimmung des Art. XVI. des Reichsgesetzes und durch die Bestimmung des §. 90 unserer Gemeindeordnung nicht gesagt, daß die Beschwerden nicht doch an die politischen Behörden zu leiten seien. Es ist also zwischen „leiten“ und „entscheiden“ ein Unterschied, und wenn man diesen Unterschied festhält, so wird man nicht sagen können, daß mein beantragter Vorgang gegen den Wortlaut des Reichsgesetzes widerspricht.

Ich erlaube mir aber auch zu erklären, daß ein

Widerspruch mit dem Geiste des Reichsgesetzes nicht vorhanden ist, und glaube mich in dieser Beziehung auf eine Autorität im Reichsrathe berufen zu dürfen. Es ist zwar dem Herrn Berichterstatter nicht sehr angenehm, auf Autoritäten im Reichsrathe zu achten; mir scheint aber, eine Autorität wird er gewiß anerkennen, nämlich seine eigene, und in dieser Beziehung erlaube ich mir anzuführen, was der Herr Berichterstatter selbst hinsichtlich des Art. XVI. gesagt hat, als er in Folge der Conferenz zwischen dem Abgeordnetenhaufe und dem Herrenhaufe den Antrag gestellt und dem Haufe empfohlen hat, den Art. XVI. so anzunehmen, wie er uns jetzt vorliegt. Der Herr Berichterstatter hat hier laut des stenographischen Berichtes wörtlich gesagt:

„Da es nun der wesentliche Zweck der im Artikel XVI. als Alinea 2 aufzunehmenden Bestimmung ist und bleibt, die Parteien in ihren gesetzlichen Rechten gegen willkürliche Verfügungen des Gemeindevorstandes sicher zu stellen, so ist es der Conferenz als angemessen und nach jeder Seite hin befriedigend erschienen, den dießfälligen Beschwerdezug zwar an die Staatsbehörde zu leiten, jedoch dergestalt auf das gerechte Maß zu stellen, daß ausdrücklich nur Beschwerden gegen solche Verfügungen des Gemeindevorstandes als durch die Staatsbehörde zu entscheidende bezeichnet würden, welche bestehende Gesetze entweder durch gänzliche Überachtlaffung und in ihrem Grundsätze verletzen, oder durch fehlerhafte Anwendung derselben Beeinträchtigen der Parteien in ihren Rechten zur Folge haben.“

Es hat also der Herr Berichterstatter als Berichterstatter im Reichsrathe gerade dieselben Unterschiede gemacht, welche ich dem h. Hause zur Annahme empfehle. Er selbst sagt, das Auskunftsmittel liege darin, daß alle Beschwerden an die Staatsbehörden zu leiten seien, daß aber diese nur in den Fällen zu entscheiden hätten, wenn ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird. Ich glaube daher, daß wenn überhaupt irgend eine Autorität über den Geist dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen in diesem h. Hause maßgebend ist, es eben die des Herrn Berichterstatters sei.

Auf diese Weise erlaube ich mir, mich gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, als ob ich dem h. Hause zugemuthet hätte, reichsgesetzliche Bestimmungen irriger Weise oder fehlerhaft anzuwenden.

Da aber der Zusatz, den ich zu §. 90 beantragte, im Wesentlichen seinen Zweck nicht mehr erreicht, indem er im wesentlichen Zusammenhange mit meinem Antrage zu §. 35 steht, dieser Antrag aber gefallen ist, so erlaube ich mir, diesen Antrag hinsichtlich des Zusatzes zu §. 90 zurückzuziehen. Ich glaube, er wäre

nicht mehr zweckmäßig, weil eben der Zweck, den ich — im Sinne der Interpretation des Reichsgesetzes — anstreben wollte, nicht mehr erreicht werden kann, nachdem das h. Haus beschlossen hat, daß alle Beschwerden gegen Gemeindevorsteher an den Landes-Ausschuß zu richten seien. Dagegen erlaube ich mir, den Antrag betreffs des Zusatzparagraphen, den ich noch gestellt habe, aufrecht zu erhalten und zu bitten, daß dieser Paragraph etwa nach der Abstimmung über den §. 90 zur Unterstützung und Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 90 für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich habe in meiner früheren Ausführung die Behauptung aufgestellt, daß der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes widerspricht; ich halte diese Behauptung aufrecht und bemerke nur, daß die Widerlegung derselben, die Herr Dr. v. Stremayr versuchte, nur eine Bestätigung dessen ist. Ich habe übrigens diese Behauptung nicht bloß auf das beschränkt, daß jede Berufung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt werden soll, sondern habe sie wesentlich darauf bezogen, daß die Berufung über polizeiliche Anordnungen ebenfalls an das Bezirksamt zu gehen habe; das ist es, wogegen ich im Wesentlichen gesprochen habe, das ist es, was geradezu gegen das Gesetz verstößt, indem das Gesetz eine Entscheidung des Bezirksamtes einzig und allein für die Fälle zuläßt, wenn durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird.

Herr Dr. v. Stremayr hat ferner vorgebracht, ich hätte gesagt, man solle Autoritäten nicht achten. Ich glaube, das habe ich nie gesagt; ich habe nur gesagt, man solle sich auf Autoritäten nicht zur Begründung streitiger Ansichten berufen; aber dieselben achten, das ist etwas ganz anderes. Er war so freundlich, mich als Autorität gegen mich selbst aufzustellen; er hätte aber dann doch auch so freundlich sein sollen, meine Worte nicht sophistisch zu verdrehen, sondern so zu nehmen, wie ich sie gesprochen habe. Ich muß mir dieß schon erlauben zu bemerken, denn es heißt den Sinn meiner Worte verkehren und verdrehen, wenn man mir zumuthet, diesen Vorgang, wie ihn Herr Dr. v. Stremayr jetzt beantragt, im Reichsrathe damals empfohlen zu haben, und mir, der ich Wochen lang für das Gegentheil mich bemüht habe, zuletzt Worte in den Mund legt, die ich in diesem Sinne nie gesprochen habe. Ich

bitte, die ganze Stelle im Zusammenhange zu lesen, ich habe das, was ich damals gesprochen habe nicht wörtlich im Kopfe; aber das kann ich sagen, daß ich das Resultat der Berathung der Kommission allerdings empfohlen habe, aber nur, weil 1. damit festgestellt wurde, daß gegen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses niemals an die politische Bezirksbehörde zu recurriren sei, weil weiters 2. festgestellt wurde, daß die Bezirksbehörde niemals von Amtswegen einschreiten darf, sondern nur über eine Berufung, und weil ich 3. damit festgestellt gefunden habe, daß die Bezirksbehörde nur dann einschreiten darf, wenn ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet worden ist. Wenn ich das gesagt habe, so ist das Richtige damit getroffen, daß nämlich die Entscheidung in gewissen Fällen, aber nur in diesen an die Bezirksbehörde zu leiten sei; ich habe das Wort „leiten“ nie anders verstehen können, als daß die Entscheidung in gewissen Fällen hier, in den anderen dort zu suchen sei; aber mir ist es nie in den Sinn gekommen, eine solche abnorme Maßregel zu empfehlen, daß in allen Fällen die Beschwerden gegen den Gemeindevorsteher dem Bezirksamte vorgelegt werden sollen, von welchem es erst abhängen würde, ob die Beschwerde an eine weitere Behörde gehen soll oder nicht. Eine solche Abnormität zu vertheidigen, ist mir nie in den Sinn gekommen, und ich muß auch nun mich gegen dieselbe aussprechen, weil das doch nur ein verstecktes Aufgeben der weiteren Entscheidung durch den Landes-Ausschuß wäre. Denn wird eine Beschwerde an die Bezirksbehörde geleitet, so wird sie wahrscheinlich wohl in den meisten Fällen, wenn nicht immer finden, daß die Entscheidung hierüber ihr zustehe; dann wird der Landes-Ausschuß wohl fast nie in die Lage kommen, ihm zustehende Entscheidungen zu treffen, dann wird es bloß von dem Ermessen der Bezirksbehörde abhängen, ob der Landes-Ausschuß irgendwie in diesen Angelegenheiten entscheidend eintreten kann.

Ich finde diese Maßregel nach meiner Anschauung abnorm, und kann nur wiederholt sagen, daß man mir doch gewiß erlauben wird, meine Worte selbst, und zwar am richtigsten zu interpretiren. Wenn man das, was ich gesagt habe, im Zusammenhang, wie es gesprochen wurde, beurtheilt, so wird man gewiß finden, daß ich nichts anderes im Auge und im Sinne hatte, als dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, sich den Beschlüssen der Konferenz zu fügen, weil das, was wir erreichen wollten, im Wesentlichen erreicht wurde, nämlich daß die Behörden niemals von Amtswegen, sondern nur über Beschwerden interveniren, und daß sie überhaupt nur dann einschreiten dürfen, wenn ein Gesetz verletzt

oder fehlerhaft angewendet ist, oder es sich um den übertragenen Wirkungskreis handelt.

Nachdem übrigens Herr Dr. v. Stremayr seinen Antrag zu §. 90 selbst zurückgezogen hat, so habe ich über diesen nichts weiter zu bemerken.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung.

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Ordnung): Die Debatte ist geschlossen, und der Berichterstatter hat schon gesprochen.

Landeshauptmann: Es ist das Wort zu einer persönlichen Berichtigung begehrt worden, und das ist in der Geschäftsordnung ausdrücklich gestattet.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich habe nicht erwartet, daß mir eine Verdrehung der Worte von irgend Jemand in diesem h. Hause zugemuthet werden könnte und glaube, zu meiner Rechtfertigung nur sagen zu sollen, daß ich jene Stelle wörtlich aus der amtlichen Ausgabe der stenographischen Sitzungsprotokolle des Reichsrathes entnommen habe; sie befindet sich im Berichte über die 94. Sitzung des Abgeordnetenhauses auf Seite 2205. Ich überlasse es jedem der Herren, diese amtliche Ausgabe selbst einzusehen, und die weiteren Schlüsse daraus zu ziehen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich habe keinen Zweifel, daß meine Worte richtig gelesen sind, aber die Auslegung, die Dr. v. Stremayr beliebte, steht nicht dort, und diese Auslegung des Herrn Dr. v. Stremayr widerspricht aber ganz dem Geiste und Sinne meiner Worte, und liegt in keiner Weise in denselben.

Landeshauptmann: Es ist somit über diesen Paragraphen abzustimmen, weil kein Gegenantrag vorliegt. Diejenigen Herren, welche den §. 90 sammt der Marginalnote seinem vollen Contexte nach, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es ist hier ein Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr als eigener Paragraph zwischen §§. 90 und 91 einzuschleiben, und zwar folgenden Inhaltes: „Beschwerden der Gemeindevertretung wegen Verletzung ihres selbstständigen Wirkungskreises durch die politische Behörde gehen an den Landes-Ausschuß, welcher darüber, sowie in anderen Streitigkeiten über das Recht zur Entscheidung (Kompetenzkonflikte) sich mit der höheren politischen Behörde in das Einvernehmen zu setzen und die entsprechende Abhilfe zu veranlassen hat.“ Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen; der Herr Be-

richterstatter hat sich, wie ich glaube, darüber schon ausgesprochen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ja.

Landeshauptmann: Er ist damit einverstanden. Ich bringe daher den Antrag zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche die Einfügung dieses Paragraphen unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es kann zugleich für die Annahme gelten, da ohnedieß der ganze Absatz vorgelesen worden ist. Wir kommen nun zu §. 91. Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich habe bereits in der Generaldebatte zu erklären die Ehre gehabt, und es ist öfters in der Spezialdebatte betont worden, daß im Aufsichtsrechte der Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht liege, gegen Gesetzwidrigkeiten im ordnungsmäßigen Wege Abhilfe zu treffen. Nach den beschlossenen Paragraphen hat die Regierung nur das Recht, die Beschlüsse des Ausschusses sich vorlegen zu lassen, selbe, wenn sie gegen Gesetze verstoßen, zu sistiren, und bei Beschwerden gegen Gesetzesverletzungen im übertragenen Wirkungskreise, oder überhaupt, wenn Gesetze und Vorschriften fehlerhaft angewendet worden sind, zu entscheiden. Der §. 94 der Regierungsvorlage wurde aber im Ausschußantrage gänzlich übergangen. Derselbe lautet: „Wenn der Gemeinde-Ausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.“ Die Regierung ist nun der Ansicht, daß diese Paragraphenbestimmung absolut nothwendig ist, um gegen Verweigerungen und Unterlassungen den Einzelnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen, und ich erkläre im Namen der Regierung, daß dieselbe auf die Beibehaltung dieser Bestimmung einen besonderen, einen hohen Werth lege, und daß an der Eliminirung derselben selbst das Zustandekommen eines Gemeindegesetzes scheitern dürfte.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Es ist schwer, nach einer solchen Erklärung das Wort zu ergreifen; jedoch war ich im Ausschusse einer Derjenigen, welcher sich am lebhaftesten gegen die Eliminirung des §. 94 der Regierungsvorlage ausgesprochen haben, und ich hätte, weil diese meine Ansicht meiner innigsten Ueberzeugung entspricht, es für meine Pflicht gehalten, den §. 94 als Antrag wieder in das Haus zu bringen. Ich erlaube mir nunmehr folgenden Antrag zu stellen: „Wenn der Gemeinde-Ausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die

politische Bezirksbehörde, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde (§. 24 der Gemeindeordnung) gehören, nach Einvernehmen des Landes-Ausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.“

Ich sehe nämlich in der Auslassung einer Bestimmung gegen Verweigerung und Unterlassung eine wesentliche Lücke im Gesetze. Man wendet ein, und man wird mir einwenden, daß damit eben wieder die Autonomie allen Gefahren preisgegeben wird, und daß die Gemeinden schutzlos den Regierungsorganen gegenüber dastehen.

Mir scheint — und ich muß wieder auf das zurückkommen, was ich in der Generaldebatte gesprochen habe — mir scheint, die Grundursachen des Irrthums und der falschen Auffassung liegen eben darin, daß man sich nicht klar darüber ist: in welcher Quelle man das Recht der Gemeinden auf Autonomie sucht, und je nachdem man von der Ansicht ausgeht, daß den Gemeinden ein primitives Recht auf Autonomie gebühre, oder je nachdem man, wie ich der Ansicht ist, daß die Gemeinde das Recht auf Autonomie aus dem Staate beziehe.

Es ist zwar in der Generaldebatte gesagt worden, staatsrechtliche Deduktionen hätten mit der Verhandlung dieses Gesetzes nichts gemein. Jedoch wenn ich irgendwie eine Bestimmung oder eine Lücke im Gesetze finde, und mir mein Gefühl sagt, hier ist eine Gefahr entweder für diejenigen, für die das Gesetz gemacht worden ist, oder für den Staat, oder aber die Bestimmung genügt nicht, dann bin ich doch immer gezwungen, das Gesetz mir kritisch zurecht zu legen, und es wird mir dabei fast unmöglich, auf Deduktionen zu verzichten. Sie müssen mir daher schon eine kleine Abschweifung in dieser Beziehung erlauben.

Es ist in der Generaldebatte von einem beredten Munde gesagt worden: Historische Untersuchungen führen zu nichts über den Begriff der Gemeinde. Ich stimme diesem Ausspruche vollkommen bei. Wo sollten wir auch irgend ein primitives Recht der Gemeinden, oder den Begriff der Gemeinde finden, wenn wir ihn etwa in den Teutoburger Wäldern, oder in den Gau- und Gotesgerichten, oder in den Hunderten unserer thierhautbedeckten Altvordern suchen? Auf historischem Wege werden Sie kein primitives Recht der Gemeinden auf Autonomie oder auf einen bestimmten Wirkungskreis finden.

Sie werden aber auch auf philosophischem Wege nicht zur Existenz eines solchen primitiven Rechtes ge-

langen. Denn werfen Sie den Blick hinaus über die Grenze der Staatsidee, so können Sie wohl ein solches primitives Recht für das Individuum aus der höheren Idee der Menschheit deduziren, ein Recht, das der vernünftige Staat anerkennen muß. Sie können aber außerhalb der Staatsidee kein Recht für die Gemeinde deduziren, denn sie besteht eben nicht außerhalb der Staatsidee. Besteht aber die Gemeinde nicht außerhalb der Staatsidee, dann hat sie auch kein Recht außerhalb derselben, dessen Anerkennung sie vom Staate fordern könnte.

Sie hat also kein primitives Recht auf Autonomie, sie hat Aufgaben und Pflichten im Staate zu erfüllen, mit Hilfe des Staates zu erfüllen, und alle Rechte, welche sie dazu erhält, erhält sie vom Staate. Es wird allerdings zu einer Aufgabe hoher politischer Weisheit für den Staat, die Gemeinde mit solchen Rechten auszustatten; denn die Gemeinde hat eben ihre Aufgaben im Staate zu erfüllen, und damit sie diese Aufgaben erfüllen könne, muß sie der Staat mit Rechten ausstatten; insbesondere wird es im freien Staate zur Nothwendigkeit, der Gemeinde auch die Freiheit zu bewahren, weil, je freier sie sich bewegen kann, sie desto leichter ihre Aufgaben erfüllen wird, und weil, je freier sie sich bewegen kann, ihr ein desto größerer Kreis von Aufgaben auch gestellt werden kann.

Wenn nun der Staat der Gemeinde die Autonomie zu dem Behufe gewährt, damit sie ihre Pflichten erfülle, dann, meine Herren, ist auch der Staat derjenige, der die Grenze dieser Autonomie setzt, und der Staat ist derjenige, der auch das Aufsichtsrecht über die Gemeinden zu führen hat. Dieses Aufsichtsrecht gründet sich also auf dem vom Staate der Gemeinde gegebenen Rechtskreise.

Nun frage ich, wie wird das Aufsichtsrecht des Staates geübt? Das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinde wird nach Artikel XVI des Gesetzes in der Richtung geübt, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe, also in vollständig negativer Weise. Das Aufsichtsrecht des Staates wird nach §. 89 unserer Gemeindeordnung dadurch geübt, daß, wenn der Gemeindevorstand Beschlüsse faßt, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen. Das Aufsichtsrecht des Staates wird ferner nach §. 90 unserer Gemeindeordnung und nach Artikel XVI des Reichsgesetzes dahin geübt, daß die politische Bezirksbehörde auch dann zu entscheiden hat, wenn Verfügungen des Gemeindevor-

stehers vorliegen, wodurch bestehende Gesetze verletzt oder irrig angewendet werden. Immer ist das ganze Aufsichtsrecht des Staates erst dadurch bedingt, daß Beschlüsse oder Verfügungen vorliegen, daß also irgend etwas geschehen sei.

Ich frage Sie nun, kann ein solches Aufsichtsrecht genügen? Gewiß nicht! Denn es genügt nicht gegen die Pflichtnichterfüllung, es genügt nicht gegen die Unthätigkeit. Man redet mir ein: wer wird denn voraussetzen, daß die Gemeinden unthätig sein werden? Meine Herren! Man sagt uns bald, daß wir autonom sind, bald, daß wir in den Kinderschuhen stecken. Ich glaube daher, daß, wenn wir autonom sind, zugleich aber doch wieder in den Kinderschuhen stecken, es doch hier etwas gibt, was die Erfahrung erst beweisen wird. Die Erfahrung wird erst beweisen, ob eine solche Unthätigkeit von Seite der Gemeinden eintreten wird, oder nicht? Würde nun die Erfahrung zum Nachtheile der Gemeinden entscheiden, dann, meine Herren, scheint es mir nothwendig, daß das Gesetz schon das Korrektiv enthalte, nicht daß wir erst in dem Augenblicke, in dem wir es brauchen, nach demselben suchen müssen.

Kann dieses Aufsichtsrecht irgendwie zu verweigern, weise und klug sein? Ich glaube auch nicht. Denn, nach meiner Meinung wäre es doch nicht weise und klug, ein solches Aufsichtsrecht, wie es S. 94 der Regierungsvorlage, und wie es mein Antrag fordert, verweigern zu wollen, und dadurch den Staat und die Regierung zu nöthigen, in jedem einzelnen Falle zu dem extremsten Mittel zu greifen, welches das Gesetz einräumt, nämlich den selbstständigen Wirkungskreis durch ein Gesetz aufzuheben, oder aber die Repräsentanz aufzulösen.

Ist es irgendwie gefährlich für die Gemeinden? Gewiß nicht! Denn mir scheint, daß für die Gemeinden nichts gefährlicher ist, als eben das, daß der Staat sich das Recht vorbehalten müßte, den selbstständigen Wirkungskreis auch wieder zurückzuziehen, und nichts schiene mir gefährlicher, als wenn er wegen einer jeden Kleinigkeit, weil ihm eine Zwischenstufe fehlt, immer zum äußersten Mittel zu greifen gezwungen wäre. Würde er aber den selbstständigen Wirkungskreis im Wege des Gesetzes zurückziehen müssen, dann, meine Herren, wäre allerdings auch unser heutiger Berufungsstreit entschieden.

Ist es außerhalb des Gesetzes? Ich glaube auch nicht. Denn, wenn das Gesetz dem Staate ein größeres Recht einräumt, wenn es ihm dieses Recht zu dem Zwecke einräumt, damit die Gemeinden ihre Pflichten erfüllen, dann, glaube ich, muß demselben auch ein geringeres Recht eingeräumt sein, und es wird nicht

nothwendigerweise dahin kommen müssen, daß der Staat genöthigt ist, zum Aeußersten zu schreiten. Unser Gesetz schreibt den Gemeinden viele Pflichten vor; in den §§. 31, 32, 33, 34 und 52 finden Sie lauter Verpflichtungen der Gemeinden. Wenn nun diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden — es geschieht nichts durch Beschlüsse, es geschieht nichts durch Verfügungen, es geschieht aber überhaupt nichts z. B. für die Armenpflege, es geschieht nichts im Falle einer Epidemie für die Anzeige, es geschieht überhaupt nichts, daß Anstalten errichtet werden, die für die Ortspolizei nothwendig sind, — was soll da geschehen? Soll da der Staat den selbstständigen Wirkungskreis entziehen?

Ich glaube also, daß die Lücke in diesem Gesetze sich auf den Fall beschränkt, daß die Unthätigkeit, die Pflichtnichterfüllung der Gemeinde klar nachgewiesen ist.

Es liegt aber auch eine Erklärung der Regierung vor, und ich glaube, ein Paar Worte darüber sagen zu müssen.

Solche Erklärungen sind immer peinlich und der unangenehmsten Natur; sie regen natürlicherweise das Unabhängigkeitsgefühl auf. Dieses Gefühl achte ich sehr hoch; ich achte die Unabhängigkeit hoch, wenn sie eben so sehr nach unten als nach oben sich bewährt. Allein ich glaube, daß die Unabhängigkeit nur dann eine Tugend ist, wenn sie richtig geübt wird; die Unabhängigkeit nicht mit Unterscheidung geübt, kann auch ein politischer Fehler werden.

Ich möchte Sie aufmerksam machen, daß die Lage, in welcher die Landesvertretung sich solchen Regierungserklärungen gegenüber befindet, eine der schwierigsten und delikatesten ist.

Dem Reichsrathe steht das Ministerium in unmittelbarem Kontakte gegenüber. In den Ausschüssen schon machen sich die Anschauungen der Regierung geltend, in den Ausschüssen schon wird die Nothwendigkeit gewisser Maßregeln nachgewiesen, in den Ausschüssen schon mögen solche Beweise und die Nothwendigkeit Einfluß nehmen und es mag mancher Konflikt schon in den Ausschüssen beseitigt werden. Dieser natürliche Kontakt besteht auch im Hause. Außerdem aber hat die Reichsvertretung auch noch den Umstand für sich, den wir nicht haben, nämlich, daß es noch einen zweiten Faktor der Gesetzgebung gibt; und nicht immer muß es gerade der Fall sein, daß dieser zweite Faktor dem ersten nicht zustimmt, und dem Drucke einer solchen gemeinschaftlichen Willensäußerung wird, wenigstens in der Regel, eine Regierung nicht widerstehen können. Der Reichsrath hat aber, wenn wir von konstitutionellen Grundsätzen ausgehen, auch noch den Vortheil, dem gegenüber wir uns

im Nachtheile befinden, daß einem konstitutionellen, legislativen Körper gegenüber eine Regierung, welche die Majorität nicht mehr hat, weichen muß, oder sie muß den legislativen Körper auflösen.

In allen diesen Vortheilen sind wir nicht. Ich möchte der Einwendung, daß wir auf diesem Standpunkte des Parlamentarismus und Konstitutionalismus noch nicht angelangt sind, von vorneherein begegnen. Allein mir scheint der Standpunkt ein verfehlter zu sein, daß, weil wir auf diesem Standpunkte noch nicht stehen, wir den anderen Standpunkt, den des Absolutismus, auffassen, und zwischen der Regierung und den übrigen Institutionen eine Kluft reißen.

Wir stehen also nicht in einem eben so günstigen Verhältnisse, uns steht diese unmittelbare Berührung mit der Regierung nicht zu Gebote, sie erfolgt durch untergeordnete Organe, die Lebendigkeit des Eindruckes, des unmittelbaren Verkehrs fehlt. Uns steht aber auch der Umstand nicht zu Gebote, daß wegen uns etwa, und vor einer Majorität eines Landtages etwa eine Regierung zurücktreten würde; eine Regierung wird einfach die Majorität eines Landtages nicht berücksichtigen. Sie wird das Aufgeben unfruchtbarer Widerstandes der Erfahrung, sie wird es der Zeit, sie wird es vielleicht der Erkenntniß des Landtages, sie wird es vielleicht der Erkenntniß der Wähler überlassen.

Wir sind also jedenfalls in der Beziehung in einer minder günstigen Lage, als irgend ein anderer gesetzgebender Körper ist. Daraus folgt nach meiner Ansicht aber nicht, daß man um jeden Preis und unter jeder Bedingung seine Unabhängigkeit opfern soll. Es gibt Momente, wo man diesen Schwierigkeiten entgegentreten und sich darauf gefaßt machen muß, daß geschehe, was da wolle. Das sind aber nur Momente der wichtigsten Natur. Wenn an die Rechte des Volkes, wenn an die Rechte der Verfassung, wenn an irgend eines der Hauptprinzipien gegriffen wird, dann werden Sie auch mich finden, dann werde auch ich unter den Unabhängigen nicht fehlen!

So glaube ich denn, daß die Lage derart ist, daß es auf die Weisheit und auf die Mäßigung des Hauses vor Allem ankommt, daß das Haus es eben ist, das zwischen zwei Alternativen: entweder ein Gesetz, oder aber keines, zu wählen hat. Nicht allein aber die Weisheit und Mäßigung des Hauses scheint mir nothwendig, mir scheint auch Weisheit und Mäßigung von Seite der Regierung nothwendig; denn wenn nicht von beiden Faktoren diese beiden Tugenden geübt werden, dann, meine Herren! glaube ich, daß die wunderbare staatsrechtliche Konstruktion, die man österreichische Verfassung nennt, sich nicht halten kann. (Beifall und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Mir als Berichterstatter liegt ob, die Anträge des Ausschusses zu rechtfertigen, und zu dieser Pflicht schreite ich nun, um darzuthun, warum wir diesen §. 94 der Regierungsvorlage weggelassen haben. Wir haben geglaubt, es damit zu rechtfertigen, weil wir gefunden haben, daß darin eine Gefahr für die Gemeinde liege, und weil wir der Ansicht sind, daß diese Bestimmung im Reichsgesetze keine Rechtfertigung finde.

Gefährlich haben wir diese Bestimmung gefunden, weil, wenn man den Paragraph ausbeuten will, damit Thür und Thor zu jedem unmittelbaren Einschreiten, zu jedem Eingriffe von Seite der Bezirksbehörde in das Kommunalleben geöffnet wäre. Denn so oft sie findet, daß irgend ein Ausschuss seine Verpflichtung nicht erfüllt, kann sie auf Gefahr und Kosten der Gemeinde unmittelbar einschreiten.

Wir haben aber auch weiters gefunden, daß dieser Paragraph dem Reichsgesetze nicht entspricht. Ich hatte schon früher die Ehre auseinanderzusetzen, welche Phasen die Normirung dieses Aufsichtsrechtes im Reichsrathe durchgemacht hat, und daß die Regierung daselbe ursprünglich so definiert hatte, wie es beiläufig hier im §. 94 erscheint, nämlich dahin, daß die Staatsregierung das Recht habe, darüber zu wachen, daß die Gesetze beobachtet werden. Allein, es wurde vom Reichsrathe, und zwar von beiden Häusern, angenommen, und von der Regierung auch sanktionirt, daß das Aufsichtsrecht nur auf ein Negativum zu gehen habe, nämlich darüber zu wachen, daß die Gesetze nicht verletzt werden. Daß aber die Behörden bei der Ueberwachung der Erfüllung der Gesetze aktiv vorgehen, das liegt im Art. XVI „vom Aufsichtsrechte des Staates“ wie er durch das Reichsgesetz festgestellt ist, nicht. Dort ist nur die Hintanhaltung der Gesetzesverletzungen im Auge behalten.

Ich habe zwar schon einmal bemerkt, daß ich kein Freund davon bin, sich hier auf praktischem Boden in philosophische Deduktionen über Autonomie einzulassen, kann aber doch nicht umhin, auf Eines zu erwidern, was der sehr geehrte Herr Vorredner geltend gemacht hat, daß nämlich die Gemeinde ihre ganze Freiheit und Geltung nur vom Staate habe. Diese Ansicht beruht auf der Theorie der Omnipotenz des Staates, einer Theorie, welche wissenschaftlich doch nicht gegründet erscheint. So wie das Individuum hat auch die Gemeinde ein

primitives Recht auf Selbstständigkeit, welches jedoch durch den Staatszweck, insoweit als es für das Gesamtwohl nothwendig erscheint, beschränkt wird. Ich glaube die Gemeinde ist älter als der Staat, und der Staat hat erst dort einzutreten, wo das einzelne Individuum, wo die Gemeinde mit ihrer Kraft nicht mehr ausreicht, um den Zweck des Staates zu erreichen. Die Gesamtheit durch ihre Staatsorgane hat daher nur einzuschreiten, wo die Kräfte der Einzelnen, oder der einzelnen Korporationen nicht genügen. Das glaube ich, ist richtig.

Wenn man weiters bemerkt, es sei geltend gemacht worden, wir seien autonom und doch noch in den Kinderschuhen, so läßt sich dieß wohl vereinigen. Bisher waren wir nicht autonom, bisher waren wir bevormundet. Ich werde mir sogar erlauben, so ungern ich es thue, eine Autorität dafür anzuführen, die zugleich eine Autorität auch dafür sein wird, daß die Autonomie in dem Sinne aufzufassen ist, wie ich sie verstanden habe, und wie sie auch der Art. XVI des Reichsgesetzes ausspricht, und wie auch die Majorität des Ausschusses sie aufgefaßt hat, weshalb auch der Ausschuß glaubte, den §. 94 auslassen zu sollen. Wenn wir aber uns für die Zukunft selbstständig gestalten wollen, und auf der anderen Seite bemerken, daß wir uns noch in konstitutionellen Kinderschuhen befinden, so ist dieß vollkommen richtig, weil wir im Beginne des selbstständigen Lebens sind. Allein auch in den Kinderjahren ist ein Unterschied; zwischen einem kleinen Kinde, welches am Gängelbände geführt wird, und zwischen demjenigen, das schon auf eigenen Füßen steht und selbst geht, besteht eben auch ein Unterschied. Wir wollen nicht mehr kleine Kinder sein, welche noch am Gängelbände geführt werden, wenn auch unsere Schuhe noch nicht genügend ausgetreten sind.

Wenn weiter geltend gemacht worden ist, es sei klug und weise, das zu thun, sonst nöthige man die Regierung, den selbstständigen Wirkungskreis wieder zurückzuziehen, so möchte ich nur bemerken, daß hier wohl eine Verwirrung stattfinden wird. Hier ist nur von den Verwaltungsorganen, die einzuschreiten haben, die Rede; den Wirkungskreis zu nehmen, ist nicht die Regierung berechtigt, denn sie hat ihn nicht gegeben; die gesetzgebende Gewalt hat ihn gegeben, nur die gesetzgebende Gewalt kann ihn wieder nehmen. Es kann daher vom Wegnehmen in dem Sinne, wie der Herr Vorredner geltend gemacht hat, nicht die Rede sein. (Abg. M. v. Kaiserfeld: Das habe ich nicht gesagt!)

Wenn ich mich früher auf eine Autorität berufen habe, so erlaube ich mir dieselbe in der Person des Herrn Staatsministers zu bezeichnen, der gewiß von

uns Allen als Autorität geachtet wird, und der in der 62. Sitzung, als eben vom Aufsichtsrechte die Rede war, und als man die Anforderungen des Herrenhauses ablehnte, der zu Folge daselbe ausgedehnt werden sollte, folgendes gesagt:

„Es liegt nichts ferner den Absichten der Regierung, als jene Vormundschaft fortbauern zu lassen, die bisher stattgefunden hat. Die Regierung erkennt, daß das Leben der Gemeinden nur darin eine Ueberwachung, nur darin eine Begrenzung findet, wo die höhern und wirklichen Staatsrücksichten eingreifen. Darin liegt die Grenze für die Ueberwachung Seitens der Regierung; wo diese höheren Rücksichten nicht eintreten, wird es die Regierung nur freudig begrüßen, wenn sich das Gemeinwesen möglichst unabhängig und frei entfaltet.“

Meine Herren! Diese Worte sind gewiß von Gewicht und ich glaube, Niemand wird die Worte an und für sich unterschätzen, noch weniger aber, wenn man bedenkt, wer sie gesprochen hat. Betrachte ich diese Worte, die man mit Gold aufwiegen sollte, so möchte ich bemerken, daß in diesen Worten eine Verurtheilung des §. 94 der Regierungsvorlage liege. In diesen Worten spricht der Staatsminister aus, daß die Regierung nur dann einzuschreiten habe, wenn es höhere staatliche Rücksichten fordern; immer also nur dann, wenn die Kräfte des Einzelnen nicht mehr ausreichen. Um was handelt es sich aber hier? Es soll von Seite der Regierung eingeschritten werden, sobald der Gemeindeauschuss seine Pflichten nicht gehörig erfüllt. Ich glaube, man solle es doch den Gemeinde-Insaßen überlassen, dafür zu sorgen, daß ihr Ausschuss seine Pflichten gehörig erfülle. Sie sind dabei zunächst und am meisten theilhaftig, sie haben auch die Mittel und Wege in der Hand, sich selbst zu wahren und schützen. Es bedarf des Staates nicht, daß er als Vormund für die minderjährige Gemeinde einschreitet. Es ist im eigenen Interesse der Gemeinde-Insaßen, zu handeln, wenn sie herangezogen werden, selbstthätig in der Gemeinde zu sein, werden gewiß auch Mittel und Wege wissen, um ihre Rechte zur Geltung zu bringen, wenn ihre gewählten Vertreter dieß versäumen.

Wenn ich daher das Gesetz vom 5. März 1862 und den Art. XVI betrachte, wenn ich ferner die Worte, die ich vorzutragen die Ehre hatte, wenn ich den ganzen Geist und Tenor des Gesetzes in's Auge fasse, so glaube ich, daß der Ausschuss recht gethan hat, diesen Paragraph zu streichen.

Eine andere Frage ist es, ob man trotzdem, daß man prinzipiell für die Streichung dieses Paragraphes ist, nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen diesen Beisatz wenigstens in der beantragten modificirten Fassung doch

aufnehmen soll. In dieser Rücksicht stimme ich vollkommen mit dem Herrn Vorredner überein, daß die Stellung des Landtages nicht eine solche ist, daß derselbe die vollen Befugnisse mit dem ganzen Gewichte eines gesetzgebenden Körpers der Regierung gegenüber einnimmt. Wären wir hier der Reichsrath, und hätten wir eine solche Aeußerung vernommen, wie wir sie soeben gehört, so würde ich ganz einfach antworten, über das, was des gesetzgebenden Körpers ist, hat nur der gesetzgebende Körper zu entscheiden; die Regierung als verwaltendes, als Exekutivorgan hat als solche keine entscheidende Stimme in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Es ist Sache des Ministeriums, die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers der allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, und zur Genehmigung entweder einzurathen oder davon abzurathen. Immer aber müssen sie vorgelegt werden, und es wird bloß vom Ermessen Sr. Majestät abhängen, ob dieselben sanktionirt werden oder nicht. Wird allerhöchsten Orts ein Beschluß des gesetzgebenden Körpers gegen den Willen des Ministeriums sanktionirt, dann bleibt dem Ministerium der Weg übrig, seine Stelle in die Hände Sr. Majestät niederzulegen. Hat aber das Ministerium das Vertrauen der Krone, so wird der Beschluß nicht sanktionirt werden, weil er nicht vom Ministerium anempfohlen ist. Aber der gesetzgebende Körper darf sich nicht beirren lassen, das zu thun, was in seiner Ueberzeugung liegt. Allein wir sind kein solcher gesetzgebender Körper mit allen Attributen eines Parlaments, und wie sehr richtig bemerkt worden ist, bei 13 oder 16 Landtagen ist es nicht möglich, daß das Ministerium wegen des Beschlusses eines Landtages das Amt niederlegen sollte, während 8 oder 10 Landtage etwas anderes beschließen. Wir sind zwar ein gesetzgebender Körper, aber nur mit beschränkten Befugnissen, wir können daher für unsere Beschlüsse keine solche Tragweite in Anspruch nehmen, wie im Reichsrathe.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist allerdings die Rücksicht der Zweckmäßigkeit in Erwägung zu ziehen, die Rücksicht der Zweckmäßigkeit, das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, die es unter Umständen rathlich machen kann, selbst auf Kosten dessen, was man nach seiner Ueberzeugung für das Beste hält, eine Konzeption zu machen. Ob und inwieferne Sie das thun wollen, darüber habe ich nicht abzusprechen, das mag jeder mit seinem Gewissen ausmachen, es mag jeder mit sich erwägen, was ihm höher gilt, die Zweckmäßigkeit, die kluge Rücksicht, nicht das Ganze wegen einer Bestimmung zu gefährden, oder das unerschütterliche Festhalten an einem prinzipiellen Grundsatz. Ich habe die Gründe gerechtfertigt, welche den Ausschuss dazu veranlaßt haben, diesen Paragraph auszulassen, und ich

glaube, diese Gründe sind solche, daß man sagen kann, der Ausschuss ging nicht leichtsinig, sondern wohlberathen zu Werke.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. M. v. Kaiserfeld hat den Antrag gestellt, daß nach dem zuletzt angenommenen Paragraphen, welcher als §. 91 zu bezeichnen ist, ein neuer Paragraph eingefügt werde, der in genauem Zusammenhange mit dem §. 94 der Regierungsvorlage steht. Dieser Paragraph würde daher, wenn er angenommen wird, als §. 92 zu bezeichnen sein. Derselbe lautet:

„Wenn der Gemeinde-Ausschuss es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde (§. 24 der Gemeindeordnung) gehören, nach Einvernehmen des Landes-Ausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Es würde sonach der nächstfolgende Paragraph die Bezeichnung „93“ zu bekommen haben.

Berichterstatter Dr. Rechner (liest §. 91 — nunmehr §. 93 — der Gemeindeordnung). Hier hat der Ausschuss im Vergleiche mit dem entsprechenden §. 95 der Regierungsvorlage ebenfalls zwei Abänderungen beantragt.

1. Aus den gleichen Gründen, aus welchen er früher bei §. 89 die Ordnungsstrafen weglassen zu sollen vermeinte, hat er sie auch hier gestrichen, hier um so mehr, als das Ansehen des Gemeindevorstehers gegenüber den Insassen noch mehr beeinträchtigt sein würde, wenn er nicht von dem freigewählten höheren Vertretungskörper, dem Landes-Ausschusse, sondern von den angestellten Beamten des Bezirksamtes mit einer Strafe belegt würde.

2. Besteht ein Unterschied noch darin, daß, so sehr man im Allgemeinen die Fassung der Regierungsvorlage acceptirte, man doch eine Beschränkung dahin gemacht hat, daß vorerst der Ausschuss aufzufordern sei, Abhilfe zu treffen, wenn der Gemeindevorsteher seine Pflichten nicht erfüllt. Man glaubte dieß im Gesetze ganz begründet, weil der Vorsteher dem Ausschusse verantwortlich und der Ausschuss das überwachende Organ ist. Wenn daher der Gemeindevorsteher seine Pflichten nicht gehörig erfüllt, soll zuerst der Gemeinde-Ausschuss aufgefordert werden, Abhilfe zu treffen, den Gemeindevorsteher

dazu zu verhalten. Wenn es nicht rechtzeitig, oder nicht ausreichend geschieht, dann soll die Bezirksbehörde einschreiten.

Das sind die Abänderungen, die der Ausschuss bezüglich des §. 93 resp. §. 95 der Regierungsvorlage empfiehlt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen, der jetzt mit 93 zu bezeichnen ist, das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Hubek (L. B. Ordnung): Ich glaube, daß man hier noch den Beisatz: „oder dessen Stellvertreter“ machen soll, denn es kann nach §. 48 und 55 der Fall eintreten, daß der Gemeindevorsteher einen Stellvertreter bestimmt hat. In Folge der citirten Paragraphen sollte man eben, glaube ich, auch den Stellvertreter zur Verantwortung ziehen können, da nach §. 55 er gleich den Gemeinderäthen verantwortlich ist. Ich würde daher nur beantragen, nach dem Worte: „Gemeindevorsteher“ zu setzen: „oder dessen Stellvertreter.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Es handelt sich hier nicht um die Verantwortung des Gemeindevorstandes oder Stellvertreters zunächst, sondern es handelt sich darum, daß der Bezirksbehörde das Recht eingeräumt werde, für den Fall, als von Seite der Gemeindevorstellung das Amt nicht gehörig gehandhabt wird, auf Gefahr und Kosten der Gemeinde ein anderes Organ zu bestellen. Das, was Herr Professor Hubek beantragt hat, würde viel weiter gehen, als was die Regierung und der Ausschuss verlangt hat. Wenn ein Stellvertreter seine Schuldigkeit nicht thut, so soll der Gemeindevorsteher sein Amt wieder selbst in die Hand nehmen, und soll daselbe nicht vom Stellvertreter schlecht besorgen lassen. Dieser Beisatz „oder dessen Stellvertreter“ würde daher nur eine Erweiterung und größere Gefährdung der Gemeinde herbeiführen. Nach dem Ausschusssentwurfe ist der Bezirksbehörde nur dann das erwähnte Recht eingeräumt, wenn der Gemeindevorstand und der Ausschuss ihre Pflichten nicht erfüllen. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Hubek wird das auch bei einzelnen Akten seines Stellvertreters eintreten können.

Ich glaube daher, daß das Wort „Stellvertreter“ hier nicht am Platze ist, nachdem überdies für den Stell-

vertreter der Gemeindevorsteher einzustehen berufen ist, wenn der Stellvertreter seinen Beruf nicht gehörig erfüllt.

Abg. Dr. Hubek: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 93 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Paragraphen, der im Ausschusssantrage als §. 91 erscheint, und jetzt als §. 93 zu bezeichnen ist, sammt der Marginalnote: „Einschreiten der Bezirksbehörde“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: (liest §. 92 — nunmehr §. 94 — der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den nunmehr als §. 94 bezeichneten Paragraphen sammt Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es ist zwei Uhr vorüber. Es kommt im 2. Abschnitte der Wahlordnung wahrscheinlich eine längere Debatte zu erwarten; ich glaube daher, es dürfte zweckmäßig sein, die heutige Berathung zu schließen. Wird eine Einwendung dagegen gemacht? (Niemand meldet sich.)

So bestimme ich die nächste Sitzung für übermorgen 10 Uhr.

Auf die Tagesordnung kommen:

nebst der Beendigung der Gemeindevahlordnung

ein Bericht des Landes-Ausschusses dringender Natur, bezüglich mehrerer Hutweidevertheilungen, und im Uebrigen

sämmtliche dermal vorliegenden Berichte des Finanzausschusses, namentlich: der Bericht des Finanzausschusses über die Abtretung der Circus-Bauparcelle, der Bericht des Finanzausschusses über die Position „Landeskultur“, und zwar „Straßenbau“, „Grundlastenablösung“, „Raubthiertaglien“, dann ein Bericht des Finanzausschusses über die Position „Polizei“, und zwar „Schubwesen“, „Gendarmeriebequartierung“, dann über die Position „Wohlthätigkeitsanstalten“, und zwar: „Irrenhaus“, „Gebärhaus“, kurz sämmtliche in Druck vorliegende Spezialberichte des Finanzausschusses bezüglich des Präliminars für das Jahr 1863.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr, 7 Minuten.